

## Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend das Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (O. ö. Jagdgesetz).

(L - 221/2 - XIX)

Das Recht zu jagen war im Wandel der Zeiten großen Änderungen unterworfen. Die absolute Jagdfreiheit der Vorzeit kannte keine Jagdgrenzen. Jedermann konnte sich das herrenlose Wild aneignen. Später aber nahmen die privilegierten Stände das Recht zu jagen für sich in Anspruch und der Grundherrschaft wurde allmählich das Jagdrecht sowohl auf eigenem als auch auf dem Grund der Untertanen vorbehalten. Als Ausfluß dieser landesherrlichen Jagdgerechtsame waren die österreichischen Jägereiordnungen des 16. bis 18. Jahrhunderts die Vorläufer unserer heutigen Jagdnormen. Das allgemeine Jagdnormal vom 28. Februar 1786 war für alle Provinzen des österreichischen Staates gültig und hob die vielen landesfürstlichen Regelungen auf. Dieser Rechtszustand dauerte fort bis zum Revolutionsjahr 1848, durch welches die Jagd des Charakters eines Regales und Privilegiums entkleidet und dem altdeutschen Grundsatz gemäß als ein mit dem Eigentum an Grund und Boden verknüpftes Recht erklärt wurde.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis Sammlung 1712/1948 die historische Entwicklung auf dem Gebiete des Jagdrecht und der Jagdausübung wie folgt dargestellt:

„Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch hat auf diesem Gebiete nur wenige und nicht durchaus eindeutige Bestimmungen getroffen. Aus § 295 geht hervor, daß das Wild in einem Wald erst dann ein bewegliches Gut wird, wenn es gefangen oder erlegt worden ist, und bis dahin als zum unbeweglichen Vermögen gehörig zu betrachten ist. § 292 erklärt als unkörperliche Sache das Recht zu jagen. Nach § 298 werden Rechte, wenn sie mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verbunden sind, den unbeweglichen Sachen beigezählt (vgl. § 293). § 383 verweist hinsichtlich der Frage, wem das Recht zu jagen gebühre, auf die politischen Gesetze, in denen dies festgesetzt ist.

Diese Unbestimmtheit ist zweifellos auf den Umstand zurückzuführen, daß zur Zeit der Kodifikation des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches die herrschaftlichen Rechte der Großgrundbesitzer und der Untertanenverband bestanden und damals den Grundherren nicht nur auf ihrem eigenen Grund und Boden, sondern auch auf fremden Liegenschaften Jagdrechte zukamen (vgl. z. B. §§ 1 und 2 der Jagd- und Wildschützenordnung vom 28. Februar 1786). Diese Zustände wurden im Rahmen der Grundentlastung (Kaiserliches Patent vom 7. September 1848, Pol. Ges. Slg. 76, Nr. 112,

betreffend die Aufhebung des Untertanenverbandes und die Entlastung des Grund und Bodens) beseitigt. In diesem Zusammenhang erging das Kaiserliche Patent vom 7. März 1849, RGBl. Nr. 154 (Jagdpatent), dessen §§ 1 bis 3 ganz deutlich erkennen lassen, daß es sich hier um eine Aktion im Rahmen der Grundentlastung handelt. § 1 bestimmt, daß das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben ist. Hieraus folgt, daß es von nun an nur mehr ein Jagdrecht auf eigenem Grund Boden geben sollte, und daß das Jagdrecht als ein Ausfluß des Eigentumsrechtes an Grund und Boden zu betrachten ist.

Das Jagdrecht steht also grundsätzlich dem Grundeigentümer zu, er kann in der Ausübung desselben durch die Landesgesetzgebung beschränkt werden, aber es geht nicht an, ihm die Jagdausübung dadurch überhaupt abzuspochen, daß es als jagdausübungsberechtigt überhaupt nicht genannt wird. Denn damit würde dem Prinzip, daß es auf fremden Grund und Boden kein Jagdrecht geben kann, zuwidergehandelt werden. Dies würde nicht nur einen unzulässigen Eingriff in die dem Bunde zustehende Gesetzgebung in zivilrechtlichen Angelegenheiten bedeuten, sondern auch dem Art. 7 Staatsgrundgesetz widersprechen.“

Von diesen Grundätzen war bereits das O. ö. Jagdgesetz vom 13. Juli 1895, LGuVBl. Nr. 8/1896, getragen, das in der Fassung des Gesetzes vom 8. Februar 1902, LGuVBl. Nr. 14, bis zum Jahre 1938 galt.

Mit der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich wurde das Reichsjagdgesetz in allen Ländern eingeführt (V. vom 13. April 1938, DRGBl. I S. 388, GBIfO. Nr. 84/1938). Das Jagdrecht bleibt mit dem Recht an der Scholle, auf der das Wild lebt und die das Wild nährt, verbunden.

Nach der Befreiung Österreichs hat zunächst auf Grund des Rechtsüberleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 6/1945, das Reichsjagdgesetz weiter Geltung behalten, wurde aber durch das Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBl. Nr. 71, geändert und hatte nur bis längstens 31. März 1947 zu gelten. Mit dem Vollwirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist die Jagdgesetzgebung wieder Landessache geworden. Das jagdliche Gedankengut aber, das die Erfahrung der letzten Jahrzehnte hervorbrachte, insbesondere auch auf jagdwirtschaftlichem Gebiete, findet in den Jagdgesetzen aller Bundesländer einen weitgehenden einheit-

lichen Niederschlag, insbesondere der Grundgedanke, daß das Jagdrecht mit Grund und Boden verbunden ist.

In Oberösterreich gilt derzeit das Oberösterreichische Jagdgesetz vom 14. Oktober 1947, LGBl. Nr. 10/1948, in der Fassung der Jagdgesetznovelle 1955, LGBl. Nr. 59. Dieses Gesetz lehnt sich in seinen wesentlichen Bestimmungen an das ehemals geltende o. ö. Landesjagdgesetz vom 13. Juli 1895, LGuVBl. Nr. 8/1896, an. Soweit es von diesem abweicht, trägt es weitgehend den Verhältnissen Rechnung, die als Folge des Krieges in der ersten Nachkriegszeit geherrscht haben. Diese Verhältnisse sind seit längerer Zeit konsolidiert und es ist auf dem Gebiet der Jagdwirtschaft ein Normalzustand wieder eingetreten. Es ist daher an der Zeit, das Jagdrecht neu zu fassen, wobei die bewährten Grundlagen beibehalten, jedoch durch die letzten Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Jagdwirtschaft und ihres Verhältnisses zu anderen Gebieten des öffentlichen Lebens, insbesondere zu denen der Landeskultur, ergänzt werden sollen. Ferner ist es dringend erforderlich, die dem bisherigen Gesetz, das unter großem Zeitdruck zustande kam, anhaftenden zahlreichen legislativen Unstimmigkeiten, Widersprüche und Lücken zu beseitigen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist folgendes zu bemerken:

§ 1 trägt dem Grundsatz Rechnung, daß das Jagdrecht aus dem Grundeigentum erfließt und mit diesem untrennbar verbunden ist. Der Verfassungsgerichtshof hat hierzu in ständiger Rechtsprechung, so auch mit dem Erkenntnis Sig. 3151/1957 festgestellt, daß das Jagdrecht als Ausfluß des Grundeigentums und daher als eine dem Privatrecht zugehörige Rechtseinrichtung zu gelten hat (Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes), wogegen die Jagdausübung im allgemeinen Interesse der Jagdwirtschaft und Jagdpolizei einen Gegenstand staatlicher Regelung darstellt, der gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG. 1929, was Gesetzgebung und Vollziehung anlangt, in die Zuständigkeit der Länder fällt.

§ 1 Abs. 2 enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd. In den Vordergrund wird gestellt, daß die Jagd nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit auszuüben ist, wobei auf die Interessen der Landeskultur Bedacht zu nehmen ist. Im Widerstreit der jagdlichen Interessen kommt im Zweifelsfalle den Interessen der Landeskultur der Vorrang zu. Unter Landeskultur ist die Land- und Forstwirtschaft im weiteren Sinne zu verstehen.

Der Inhalt des Jagdrechtes wird im § 1 Abs. 3 definiert und besteht danach im wesentlichen aus der Verpflichtung zur Wildhege und aus der Befugnis, sich das Wild anzueignen.

§ 2 regelt Jagdjahr und Jagdperiode.

Das Jagdjahr dauert entsprechend den bisher geltenden Bestimmungen vom 1. April bis 31. März.

Die bisherige Bestimmung sah eine neunjährige Pachtperiode für Hochwildreviere vor. Die Neufassung bestimmt dagegen, daß die neunjährige Pachtperiode in Revieren „mit überwiegendem Hochwildbestand“ Anwendung findet. Diese Richtigstellung war erforderlich, da in Oberösterreich kaum reine Hochwildreviere vorhanden sind.

§ 3 enthält die Bestimmungen über die Wildhege und stellt das Interesse an der Entwicklung und Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstandes in den Vordergrund. Auch hierbei aber sind die Interessen der Landeskultur und der Fischerei sowie andere Interessen, die einen gesetzlichen Schutz genießen, zu berücksichtigen.

§ 4 bestimmt die Grundflächen, auf denen die Jagd ruht.

Zu den Flächen, auf denen die Jagd ruht, wurden die industriellen oder gewerblichen Zwecken dienenden Werksanlagen hinzugenommen.

Zu lit. g ist zu sagen, daß natürlich nicht jedes umzäunte Gebiet, in dem sich Wild aufhält, unter diese Bestimmung fällt. Ist das umzäunte Gebiet so groß, daß das Wild darin im Zustand der natürlichen Freiheit gehalten wird, so ruht in einem solchen Gebiet die Jagd nicht. Diese Bestimmung kann daher nicht zur Umgehung des Erfordernisses des § 6 über das Mindestausmaß von Eigenjagdgebieten mißbraucht werden.

§ 5 unterscheidet an Jagdgebieten

- a) Eigenjagdgebiete;
- b) genossenschaftliche Jagdgebiete.

§ 5 des Jagdgesetzes 1948 sah als Jagdgebiet auch die Tiergärten vor. Die Tiergärten wurden nun aus nachfolgenden Erwägungen nicht mehr als Jagdgebiete in das Gesetz aufgenommen:

Nach den bisherigen Vorschriften konnte jeder Grundeigentümer Grundkomplexe gegen das Aus- und Einwechseln von jagdbaren Tieren einzäunen und auf der eingefriedeten Fläche die Eigenjagd ausüben. Durch diese Bestimmung wäre es den Grundbesitzern möglich, auch kleinste Flächen einzuzäunen und somit den Wert des genossenschaftlichen Jagdgebietes so weit zu mindern, daß eine Verpachtung zu Schaden der übrigen Grundeigentümer auf Schwierigkeiten stoßen würde. Es darf bemerkt werden, daß bisher in Oberösterreich von der Möglichkeit, einen Tiergarten zu schaffen, kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 6 umschreibt den Begriff des Eigenjagdgebietes. Im Interesse der Herstellung der Gleichheit vor dem Gesetz wurde die bisher geltende Unterscheidung zwischen bestehenden (115 Hektar) und neu zu begründenden (300 Hektar) Eigenjagdgebieten fallengelassen und einheitlich das Mindestausmaß von 115 Hektar festgesetzt.

§ 7 umschreibt den Begriff des genossenschaftlichen Jagdgebietes. Danach gehört alles zum genossenschaftlichen Jagdgebiet, was nicht Eigenjagdgebiet ist.

- § 8 regelt die Ausübung des Jagdrechtes, wobei wieder von dem fundamentalen Grundsatz ausgegangen wird, daß das Jagdrecht dem Grundeigentümer bzw. der Gesamtheit der Grundeigentümer zusteht. Aus jagdwirtschaftlichen Gründen muß allerdings die Ausübung des genossenschaftlichen Jagdrechtes beschränkt werden, und zwar in der Weise, daß ein solches Jagdrecht nur im Wege der Verpachtung oder Verwaltung ausgeübt werden darf.
- § 9 begründet die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zur Feststellung der Jagdgebiete.
- § 10 regelt das diesbezügliche Verfahren im wesentlichen wie bisher. Während aber bisher die Bezirksverwaltungsbehörden die Eigenjagdbesitzer durch ein Edikt zur Anmeldung der Eigenjagdbefugnis auffordern mußten, müssen jetzt die Eigentümer, die ein Eigenjagdrecht beanspruchen wollen, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Jagdperiode ihren Anspruch ohne Aufforderung anmelden. Dieses Verfahrens bedarf es nicht, wenn sich beim Eigenjagdgebiet keine Veränderungen der Fläche oder der Eigentumsverhältnisse ergeben haben.
- § 11 sieht eine Vereinigung von genossenschaftlichen Jagdgebieten vor, wenn eine solche im Interesse eines zweckmäßigen einheitlichen Jagdbetriebes gelegen ist. Ferner kann ein Jagdgebiet in mehrere selbständige Jagdgebiete zerlegt werden, wenn diese Zerlegung im Interesse der Jagd oder der Landeskultur gelegen ist.
- § 12 entspricht inhaltlich weitgehend der bisheriger Regelung; es wurde jedoch zur besseren Unterscheidung der Enklaven der Begriff „Jagdanschluß“ neu eingeführt. Als Jagdanschluß wird ein Gebiet angesehen, das nicht das Ausmaß von 115 Hektar erreicht und an ein Eigenjagdgebiet angrenzt, ohne von diesem zur Gänze umschlossen zu werden. Unter Jagdeinschluß wird ein Gebiet verstanden, das die Größe von 115 Hektar nicht erreicht und von einem Eigenjagdgebiet zur Gänze umschlossen wird.
- § 13 sieht die Abrundung von Jagdgebieten vor wenn jagdwirtschaftliche Gründe für eine solche Abrundung sprechen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn Teile eines Jagdgebietes von diesem aus nur schwierig, vom benachbarten Jagdgebiet jedoch leicht bejagbar sind.
- § 14 regelt jene Fälle, in denen ein Jagdgebiet sich während der Jagdperiode verändert. Eine solche Veränderung kann insbesondere eintreten durch die Veränderung der Eigentumsverhältnisse an den das Jagdgebiet bildenden Grundstücken. In solchen Fällen wird das Jagdgebiet grundsätzlich neu festzustellen sein.
- Abs. 2 trifft zu. Abs. 1 ergänzende Regelungen darüber, was mit einem Eigenjagdgebiet zu ge-

schehen hat, wenn im Laufe der Jagdperiode das Grundaussmaß unter das Mindestausmaß von 115 Hektar sinkt. Die Bestimmung, daß bei einem Sinken des Grundaussmaßes unter 100 Hektar die sofortige Neufeststellung des Jagdgebietes vorzunehmen ist, liegt darin begründet, daß der Jagdberechtigte der ihm in § 3 dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtung zur Wildhege auf einem derart kleinen Grundkomplex in weidgerechter Weise ohne Benachteiligung der benachbarten Jagdausübungsberechtigten nicht nachkommen kann.

Die §§ 15 bis 18 handeln von der Jagdgenossenschaft. § 15 definiert den Begriff der Jagdgenossenschaft als die Gesamtheit der Eigentümer der Grundstücke, die das genossenschaftliche Jagdgebiet bilden, mit Ausnahme jener Grundstücke, auf denen die Jagd ruht. Die Grundstückseigentümer werden in dieser Eigenschaft Jagdgenossen genannt.

Der Jagdgenossenschaft kommen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes alle Rechte zu, die den Jagdgenossen als Eigentümern der das genossenschaftliche Jagdgebiet bildenden Grundstücke aus der Verwertung des Jagdrechtes zufließen.

Wie bereits in den Bemerkungen zu § 1 dargelegt, erfließt das Jagdrecht aus dem Grundeigentum und ist nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine dem privaten Recht zugehörige Rechtseinrichtung, deren Regelung auf Grund des Kompetenztatbestandes „Zivilrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG. 1929) nach Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist. Lediglich die Regelung der Jagdausübung im allgemeinen Interesse der Jagdwirtschaft und die Jagdpolizei sind Sache der Landesgesetzgebung gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG. 1929. Gemäß Art. 15 Abs. 9 B-VG. 1929 sind die Länder allerdings im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete des Zivilrechtes zu treffen. Das heißt auf den Fall des Jagdrechtes angewendet, daß der Landesgesetzgeber die privaten Rechte der Grundeigentümer nur soweit regeln kann, als es die Belange der Jagdausübung und der Jagdpolizei erfordern.

Der Eigentümer ist nach den Regeln des Zivilrechtes befugt, frei über sein Eigentum zu verfügen (§ 362 ABGB.). Die Ausübung des Eigentumsrechtes ist nur soweit beschränkt, als dadurch in die Rechte Dritter ein Eingriff geschieht oder die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden (§ 364 Abs. 1 ABGB.). Nur wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung das Eigentum einer Sache zum Teil oder vollständig abtreten (§ 365 ABGB.). Ein weiterer Grundsatz der österreichischen Rechtsordnung ist, daß grundsätzlich jedermann selbst zur Besorgung seiner Angelegenheiten, insbesondere

zur Ausübung der ihm zustehenden Rechte berufen ist. So wird nach den Regeln des Zivilrechtes nur jenen Personen ein Vertreter beigegeben, die ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind (§ 187 ABGB.).

Nun kann wohl niemand behaupten, daß die Grundeigentümer unfähig seien, die ihnen zukommenden privaten Rechte selbst zu verwalten oder daß es das allgemeine Wohl erfordere, ihnen diese Rechte soweit zu beschneiden, daß sie einem Dritten zur Besorgung übertragen werden müßten. Die durch das derzeit geltende Jagdgesetz normierte Vertretung der Jagdgenossen durch die Gemeindevertretung muß daher als eine in der Rechtsordnung nicht begründete Vormundschaft und Beschränkung des Eigentumsrechtes angesehen werden. Künftig sollen daher die Jagdgenossen die ihnen aus der Verwertung des Jagdrechtes zukommenden privaten Rechte grundsätzlich selbst besorgen. Zur Vertretung allfälliger öffentlicher Interessen an der Jagdnutzung wird bei der Zusammensetzung der Vertretung des Selbstverwaltungskörpers der Gemeinde ein bestimmender Einfluß eingeräumt.

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind der Jagdausschuß und der Obmann. Grundlage für die Geschäftsführung der Jagdgenossenschaft ist das Statut, das sie sich unter Beachtung der grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes selbst zu geben hat.

Die öffentlichen Interessen werden durch die Einbeziehung einer Gemeindevertretung in den Jagdausschuß und durch die behördliche Aufsicht über die Jagdgenossenschaft gewahrt. Die Entsendung der Gemeindevertreter in den Jagdausschuß (§ 16 Abs. 2) ist nach den Vorschriften des § 57 der Gemeindevahlordnung 1961, LGBl. Nr. 14, vorzunehmen.

Nicht unerwähnt soll abschließend bleiben, daß durch die Einrichtung der Selbstverwaltung der Jagdgenossenschaft eine spürbare Entlastung der Gemeindeverwaltung eintreten wird. Die Praxis hat wiederholt gezeigt, daß die widerstrebenden Interessen an der Jagd, ohne daß überhaupt öffentliche Interessen auf dem Spiele standen, die demokratische Gemeindeverwaltung lahmzulegen vermögen.

§ 19 regelt die Verpachtung des Jagdrechtes im genossenschaftlichen Jagdgebiet. Die Verpachtung ist möglich auf Grund

- a) öffentlicher Versteigerung oder
- b) freien Ubereinkommens oder
- c) der Erneuerung des Jagdpachtvertrages.

Abs. 5 gewährt der Jagdgenossenschaft einen gewissen Einfluß darauf, daß auch ortsansässige Personen an der Jagdgesellschaft und damit an der Pachtung der Jagd teilhaben können. Ein weitergehender Einfluß, etwa dahin, daß die Jagdgenossenschaft auch mitbestimmen könnte, wem der Jagdpächter das Ausgehrecht zugesteht, ist der Jagdgenossenschaft nicht eingeräumt.

§ 20 bestimmt, an wen verpachtet werden darf (Pächterfähigkeit). Die Forderung, den Nachweis des Besitzes von mindestens drei Jahresjagdkarten zu erbringen, ist notwendig, da vom Jagdpächter Jagderfahrung vorausgesetzt werden muß.

Die Bestimmung des Abs. 2 ist neu. Es hat sich nämlich gezeigt, daß Jagden an Jagdpächter vergeben wurden, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Eine Überprüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörden ist daher wünschenswert.

§ 21 enthält die Bestimmungen über die Jagdgesellschaft. Während bisher nach Abschluß des Pachtvertrages eine Neuaufnahme eines Mitgliedes in die Jagdgesellschaft nicht zulässig war, soll jetzt nach Abs. 5 bei Ausscheiden eines Mitgliedes unter bestimmten Voraussetzungen ein neues Mitglied eintreten können. Diese Bestimmung hat unter anderem auch den Zweck, den Jagdpachtschilling zu sichern.

Die §§ 22 bis 25 enthalten die im einzelnen für die Verpachtung geltenden Bestimmungen. Dabei ist zu beachten, daß die im § 19 Abs. 2 aufgezählten Verpachtungsarten grundsätzlich gleichgestellt sind.

§ 26 regelt die Jagdverwaltung. Diese ist als Übergangsmaßnahme für den Fall gedacht, daß die Verpachtung aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder tunlich ist.

Die §§ 27 bis 32 treffen weitere Bestimmungen bezüglich der Verpachtung, insbesondere der Leistung einer Kautions durch den Pächter, über den Erlag des Pachtschillings, über die Aufteilung des Pachtschillings, über das Verbot der Unterpacht, über die beim Tod des Pächters geltenden Bestimmungen sowie über die Voraussetzungen für die Auflösung des Pachtvertrages. Alle diese Bestimmungen sind an sich zivilrechtlicher Natur. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung ist im Art. 15 Abs. 9 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 begründet, da es sich um Bestimmungen auf dem Gebiete des Zivilrechtes handelt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Im § 27 Abs. 2 wurde im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung ergänzend aufgenommen, daß an Stelle des Erlages eines Geldbetrages als Kautions auch die Verpflichtung eines inländischen Geldinstitutes als Bürge und Zahler gelten kann. Es erübrigt sich dadurch die Übernahme und Verwahrung des fremden Sparkassenbuches durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Frist von zwei Jahren im § 30 Abs. 2 vor Ablauf des Pachtvertrages wurde aufgenommen, um eine mißbräuchliche Umgehung des Jagdgesetzes zu verhindern.

Gemäß § 31 treten nach dem Tod des Pächters dessen Erben in das Pachtverhältnis ein. Die Frage, ob im Falle des Todes eines Jagdgesellschafters der Erbe in die Jagdgesellschaft eintritt, ist im Jagdgesetz nicht geregelt und richtet sich daher ausschließlich nach den Regeln des Privatrechtes. Es ist daher empfehlenswert, für diesen Fall im Gesellschaftsvertrag (§ 21) vorzusorgen.

Die Bestimmung des § 32 Abs. 1 lit. g verfolgt den Zweck, die Jagdausübung durch Jagdgäste zu überwachen. Es hat sich nämlich gezeigt, daß Jagdpächter oft gut zahlenden Jagdgästen Verstöße gegen das Jagdgesetz in großzügiger Weise nachzusehen geneigt sind und diese Personen wegen ihrer finanziellen Mittel immer wieder zur Jagd einladen. Es hat wiederholt böses Blut gemacht, daß ortsansässige Jäger zugunsten solcher Jagdgäste von der Jagd ausgeschlossen wurden, mit der Begründung, daß schon zu viele Jäger da seien.

§ 33 regelt das Einspruchsrecht der Jagdgenossen gegen Beschlüsse des Jagdausschusses. Als Bestimmungen des Privatrechtes im Sinne des § 33 Abs. 3 kommt bezüglich Ehegatten § 1238 ABGB. in Betracht. (Solange die Ehegattin nicht widersprochen hat, gilt die rechtliche Vermutung, daß sie dem Mann als ihrem gesetzmäßigen Vertreter die Verwaltung ihres freien Vermögens anvertraut habe.)

§ 34 regelt die Verwertung des Jagdrechtes in Eigenjagdgebieten. Diese ist grundsätzlich nach den Regeln des Privatrechtes zu beurteilen. Es werden lediglich die im jagdwirtschaftlichen Interesse der Jagd erforderlichen Einschränkungen des freien Verfügungsrechtes der Inhaber von Eigenjagdgebieten verfügt.

Die §§ 35 bis 41 enthalten die Bestimmungen über die Jagdkarte. Die Jagd darf nur ausgeübt werden auf Grund einer auf eine einzelne Person lautenden Jahresjagdkarte. Wer jedoch nicht in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdschutzorganes die Jagd ausübt, muß sich neben der Jahresjagdkarte noch mit dem vom Jagdausübungsberechtigten ausgestellten Jagderlaubnisschein ausweisen können.

Der Jagdausübungsberechtigte ist befugt, an bestimmte Personen Jagdgastkarten auszustellen, auf Grund deren ebenfalls die Jagd ausgeübt werden darf.

Von der Einhebung einer eigenen Jagdkartenabgabe soll aus verwaltungsökonomischen Gründen künftig abgesehen werden. Die Ausstellung der Jagdkarten soll vielmehr an den Erlag einer Verwaltungsabgabe nach den Bestimmungen des O. ö. Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 1/1957 (§ 78 AVG. 1950), gebunden werden.

Gemäß § 43 Z. 6 des bisher geltenden Gesetzes mußte die Bezirksverwaltungsbehörde auch bei

geringfügigen Übertretungen die Jagdkarte verweigern oder entziehen. Jetzt sollen gemäß § 39 Abs. 3 die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt sein, aus der Eigentümlichkeit der strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Bewerbers zu prüfen, ob ein Entzug der Jagdkarte oder eine Verweigerung der Jagdkarte gerechtfertigt ist. Die bisherige Regelung war zu starr. Es ist vorgekommen, daß Jägern wegen an sich geringfügiger Verfehlungen, die mit der Jagdausübung nicht in Zusammenhang zu bringen waren, die Jagdkarte auf die Dauer von drei Jahren entzogen werden mußte.

Die §§ 42 bis 47 regeln den Schutz der Jagd. Grundsätzlich ist bestimmt, daß der Schutz der Jagd dem Jagdausübungsberechtigten obliegt und daß dieser den Jägerschutz entweder selbst oder durch Jagdhüter oder durch Berufsjäger zu besorgen hat. Die Jagdschutzorgane sind vom Jagdausübungsberechtigten zu bestellen (§ 43) und von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestätigen (§ 46). Die Jagdhüter haben eine Jagdhüterprüfung (§ 45) abzulegen.

Die Jagdschutzorgane genießen, wenn sie bei Ausübung ihres Dienstes das Jagdschutzabzeichen sichtbar tragen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einräumt; sie sind ferner zum Waffentragen und zum Gebrauch der Waffen unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen befugt.

Die Jagdschutzorgane sind ferner befugt, unter bestimmten Voraussetzungen Personen anzuhalten, diesen Personen bestimmte Gegenstände abzunehmen sowie wildernde Hunde und Katzen zu töten.

§ 48 enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Schonzeiten, die die Landesregierung im einzelnen festzusetzen hat.

§ 49 ermächtigt die Bezirksverwaltungsbehörde, im Falle einer übermäßigen Nutzung des Wildbestandes eine Abschlußsperre und im Falle eines Überbestandes einen Zwangsabschuß zu verfügen. Von letzterer Möglichkeit wird künftig besonders zum Schutze der Landeskultur mehr als bisher Gebrauch gemacht werden müssen, da gebietsweise insbesondere die Verbißschäden an jungen Kulturen derart überhand nehmen, daß manche landwirtschaftliche Betriebe hierdurch geradezu in ihrer Existenz gefährdet sind.

§ 50 enthält die Bestimmungen über den Abschlußplan. Die Abschlußzahlen dürfen bei Schalenwild weder unter- noch überschritten, bei Auer- und Birkwild nicht überschritten werden. Der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschlußplan der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, die ihn zu genehmigen hat, wenn dagegen vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur keine Bedenken bestehen. Ist eine Genehmigung aus einem der angeführten Gründe nicht möglich, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschlußplan festzusetzen.

Hiebei ist neu, daß die im Abschlußplan für Schalenwild festgelegten Abschlußzahlen auch nicht unterschritten werden dürfen, das heißt, daß der Abschlußplan auf jeden Fall eingehalten werden muß, wenn sich der Jagdausübungsberechtigte nicht eines Verstoßes gegen das Jagdgesetz schuldig machen will. Ist die Einhaltung des Abschlußplanes aus zwingenden Gründen nicht möglich, so kann im Sinne des Abs. 4 eine Änderung des Abschlußplanes verfügt werden.

§ 51 verpflichtet den Jagdausübungsberechtigten zur jährlichen Vorlage einer Abschlußliste an die Bezirksverwaltungsbehörde. Der materielle Inhalt der Verordnungsermächtigung (Abs. 2) ergibt sich aus den Bestimmungen des Abs. 1.

§ 52 verpflichtet den Jagdausübungsberechtigten zur Vorlage der erbeuteten Trophäen von Schalenwild samt den dazugehörigen linken Unterkiefern an die Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat die Einhaltung des Abschlußplanes an Hand der vorgelegten Trophäen zu prüfen. Diese Bestimmung ist neu und entspricht dem Wunsche der weidgerechten Jägerschaft.

§ 53 enthält die Verpflichtung zur angemessenen Wildfütterung. Neu hiebei ist, daß der Jagdausübungsberechtigte zu beachten hat, daß er dem Wild nicht nur ausreichende Mengen an Futter zur Verfügung stellt, sondern daß das Wildfutter auch seiner Zusammensetzung nach dem Bedürfnis des Wildes entspricht. Dadurch soll vor allem vermieden werden, daß das Wild unzureichend mit Nährstoffen versorgt wird und aus diesem Grunde den erforderlichen Nährstoffbedarf an Kulturpflanzen zu decken gezwungen ist. Neu ist ferner die Vorschrift des Abs. 3. Sie bezweckt, auch jene Jagdpächter zu den Kosten der Wildfütterung heranzuziehen, deren Wild im Winter auf fremde Jagdgebiete zur Äsung austritt.

§ 54 verpflichtet die Grundeigentümer, die Errichtung, Erhaltung und Benützung von jagdlichen Anlagen, wie Futterplätzen, Jagdsteigen, Jagdhütte usw. gegen eine angemessene Entschädigung zu dulden.

§ 55 räumt den Jagdausübungsberechtigten, die das Jagdgebiet nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unverhältnismäßig großen oder beschwerlichen Umweg erreichen können, das Recht ein, einen Notweg über fremdes Jagdgebiet in Anspruch zu nehmen.

§ 56 verbietet jedermann, der dazu nicht gesetzlich befugt ist, ein Jagdgebiet außerhalb von Straßen und Wegen ohne schriftliche Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten mit einem Gewehr oder mit Fanggeräten zu durchstreifen. Im Abs. 1 wird also unterschieden in öffentliche Straßen und in Wege, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden.

Aus dieser Fassung des Gesetzes ist ersichtlich, daß es sich bei solchen Verbindungswegen auch um private Wege handeln kann.

Als „allgemein“ wird eine Benützung angesehen werden können, wenn sie nach örtlichen Gegebenheiten nicht nur vom Grundeigentümer, sondern auch von fremden Personen geübt wird.

Ferner ist verboten jede vorsätzliche Beunruhigung oder Verfolgung von Wild sowie das Berühren und Aufnehmen von Jungwild durch Personen, die zur Jagdausübung nicht berechtigt sind.

§ 57 enthält subsidiäre Bestimmungen über die Wildfolge, wenn diese durch privatrechtliches Übereinkommen benachbarter Jagdausübungsberechtigter nicht ausreichend sichergestellt ist. Die neue ausführliche Regelung des Abs. 3 ist notwendig, da wiederholt Zwistigkeiten unter den Jagdpächtern entstanden sind, wer berechtigt sei, angeschossenes Wild, das in das nachbarliche Jagdgebiet übergewechselt ist, sich anzueignen.

§ 58 enthält die Verpflichtung zur Hundehaltung.

§ 59 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Wild gefangen oder vertilgt werden darf. Dadurch soll vor allem das nicht weidgerechte Fangen und Vertilgen von Wild und die Tierquälerei unterbunden werden.

§ 60 bestimmt, daß Schwarzwild und für die Sicherheit von Menschen gefährliche Tiere nicht gehegt werden dürfen, daß die Jagdausübungsberechtigten das Raubzeug kurz zu halten haben und daß in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und in den umfriedeten Hausgärten der Besitzer Füchse, Marder, Iltisse, Wiesel, Habichte, Bussarde und Sperber fangen oder erlegen und sich aneignen kann. Diese Befugnis findet allerdings im Naturschutzgesetz ihre Grenzen.

§ 61 enthält das Verbot, landfremde Wildarten ohne Bewilligung der Landesregierung auszusetzen. Die Bindung an eine Bewilligung der Landesregierung ist erforderlich, damit geprüft werden kann, ob durch das auszusetzende nicht einheimische Wild Schädigungen der Landeskultur oder Störungen der bestehenden natürlichen Tier- und Pflanzengemeinschaft zu erwarten sind.

Ferner können bei Auftreten landfremder Tierarten diese zu jagdbaren Tieren erklärt werden, damit auch sie in den Grenzen der natürlichen Tier- und Pflanzengemeinschaft gehalten werden können.

§ 62 enthält Verbote sachlicher Art und trägt damit zur Festlegung des Begriffes der Weidgerechtigkeit bei. Die hier verbotenen Jagdmethoden sind auf jeden Fall nicht weidgerecht, jedoch darf daraus nicht geschlossen werden, daß jede Jagdmethode weidgerecht ist, die nach dieser Bestimmung nicht verboten ist.



Neu ist das Verbot des Schrotschusses, der bisher auf weibliches Rehwild und Bockkitze bei Herbsttreibjagden vom Jagdausübungsberechtigten gestattet werden konnte. Kaum jemals ist über ein Problem so viel diskutiert worden. Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten hat in langen Verhandlungen alle Argumente für und wider den Schrotschuß eingehend gegeneinander abgewogen.

Die Verteidiger der bisherigen Regelung bringen vor, daß es Revierteile gibt, in denen man im Herbst das Wild nicht ohne Austreiben vor die Schützen bringt; es wäre, so argumentieren sie, eine unbillige Härte, wenn man den Pächter für den Wildschaden und die Erfüllung des Abschlußplanes verantwortlich machen, ihm aber die Möglichkeit, das Wild zu erlegen, nicht geben würde. Ferner wird eingewendet, daß gewisse Bevölkerungsschichten, die ihre Freizeit nicht beliebig einteilen können, von der Ausübung des Weidwerks weitgehend ausgeschlossen würden, wenn auf diese Weise die Herbsttreibjagd unmöglich gemacht würde. Dies gilt im besonderen für Jagdgebiete mit geringem Hasen- und Fasanenbestand.

Die Verfechter des Kugelschusses auf Rehwild führen vor allem die Argumente der Weidgerechtigkeit ins Treffen. Hiefür sprechen sicherlich die Möglichkeit der genaueren Auslese im Hegeabschuß. Dem weiteren Argument, daß durch den Kugelschuß dem Wild weniger Qualen zugefügt werden, kann entgegengehalten werden, daß auch die beim Schrotschuß aus angemessener Entfernung verursachte Schockwirkung den raschen Tod des getroffenen Wildes herbeiführt.

Der Ausschuß konnte sich jedoch dem Argument nicht verschließen, daß in fast allen bekannten Jagdgesetzen der Schrotschuß auf Rehwild verboten ist. Einhellig hat jedoch der Ausschuß beschlossen, daß er sofort die Initiative zu einer Gesetzesänderung ergreifen wird, wenn sich ergeben sollte, daß durch das Verbot in bestimmten, durch Lage und Beschaffenheit besonders gear teten Jagdgebieten, die Ausübung der Jagd nach den gesetzlichen, jagdwirtschaftlichen und allgemein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ungebührlich behindert wird.

§ 63 bestimmt, an welchen Orten nicht gejagt werden darf.

§ 64 enthält Maßnahmen zum Schutze der landwirtschaftlich genützten Kulturen und des Waldes gegen übermäßige Wildschäden. Es handelt sich hier um Maßnahmen, wie sie ursprünglich der Bund aus dem Titel des Forstrechtes gesetzlich regeln wollte. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Jänner 1963, K II - 2/62, wurde jedoch festgestellt, daß es sich hiebei nicht um Forstrecht, sondern um Jagrecht handelt und daß daher die Regelung in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Die §§ 65 bis 77 enthalten die Bestimmungen über den Ersatz der Jagd- und Wildschäden. Der Jagd-

schaden umfaßt alle Schäden, die der Jagdausübungsberechtigte, seine Jagdgäste, seine Jagdschutzorgane und die Jagdhunde auf Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Früchten verursachen. Der Wildschaden umfaßt den innerhalb des Jagdgebietes von jagdbaren Tieren auf Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Früchten verursachten Schaden. Auch hier handelt es sich im wesentlichen um Bestimmungen auf dem Gebiete des Zivilrechtes, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind und damit im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG. 1929 in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fallen.

Die Bestimmungen des § 66 sind neu. Bisher hatten die Jagdausübungsberechtigten von Hochwildrevieren für Wildschäden, das ihr Hochwild, z. B. in benachbarten Jagdgebieten verursachte, nicht zu haften. Dies hatte zur Folge, daß z. B. die Besitzer größter Eigenjagden in ihren Revieren überhaupt keine Asungssäcker anlegten, weil das Wild auf den Feldern der benachbarten Reviere genügend Asungsmöglichkeiten fand und für den verursachten Wildschaden der Jagdausübungsberechtigte des Nachbarrevieres aufkommen mußte. Die neue Bestimmung zwingt nun die Jagdinhaber von Hochwildrevieren, für die Wildschäden mitzuzahlen oder Vorkehrungen zu treffen, daß das Wild nicht mehr auswechselt. Eine Mithaftung des Jagdausübungsberechtigten, in dessen Revier die Wildschäden entstehen, ist angebracht, wenn er die Möglichkeit hat, in gewissem Ausmaße Hochwild zu erlegen.

Daß ein Organ der Gemeinde als Schriftführer zu fungieren hat (§ 70 Abs. 3), ist nur die gesetzliche Fundierung der bisherigen Praxis.

Bisher entsandten der geschädigte Landwirt und der Jagdpächter je zwei Personen ihres Vertrauens als Schiedsrichter in die Kommission. Die neue Regelung des § 71 sieht vor, daß nur mehr je ein Vertrauensmann entsandt wird. Dies dient der Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens.

Auch die Vorschrift des § 72 ist neu. Sie bezweckt, daß insbesondere Wildschadensangelegenheiten unverzüglich geregelt werden können. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift unterliegt der Sanktion des § 32 Abs. 1 lit. i.

Schließlich ist auch die Vorschrift des § 75 neu. Ein Vergleichsversuch dürfte in vielen Fällen Erfolg haben, so daß die Durchführung eines Verfahrens unterbleiben kann.

Die §§ 78 bis 90 enthalten die Bestimmungen über die Interessenvertretung der Jägerschaft und der Jagd. Hiezu ist der O. ö. Landesjagdverband berufen. Der O. ö. Landesjagdverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, dem alle Inhaber einer nach diesem Gesetz ausgestellten Jahresjagdkarte als ordentliche Mitglieder angehören. Der O. ö. Landesjagdverband gliedert

sich in Bezirksgruppen. Die Organe des O. ö. Landesjagdverbandes sind der Landesjagdausschuß, der Vorstand und der Landesjägermeister. Die Organe der Bezirksgruppen sind der Bezirksjägertag, der Bezirksjagdausschuß und der Bezirksjägermeister. Die Aufsicht über den Landesjagdverband und die Bezirksgruppen wird von der Landesregierung bzw. von den Bezirksverwaltungsbehörden ausgeübt.

Aus der Bestimmung des § 89 über die Genehmigung und die Kundmachung der Satzungen ergibt sich, daß auch jede Änderung der Satzungen in gleicher Weise genehmigungspflichtig und kundzumachen ist.

§ 91 richtet zur Beratung der Behörden einen Landesjagdbeirat und Bezirksjagdbeiräte ein, deren Mitglieder ihre Funktionen ehrenamtlich ausüben. Die Mitglieder der Jagdbeiräte sind berechtigt, in allen die Interessen der Jagd berührenden Fragen bei der Behörde Anträge zu

stellen und wahrgenommene Ubelstände und Gesetzwidrigkeiten anzuzeigen.

§ 92 verpflichtet die Bezirksverwaltungsbehörden, einen Jagdkataster zu führen und die für die Entwicklung der Jagdwirtschaft dienlichen Daten zusammenzustellen.

§ 93 enthält die Strafbestimmungen. An Strafmittel ist vorgesehen die Geldstrafe, die Arreststrafe, der Verfall und der Entzug der Jagdkarte.

Die Strafbestimmungen mußten in einzelne Straftatbestände aufgegliedert werden, weil nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 3207/1957 die strafbaren Tatbestände von jedermann als solche erkennbar sein müssen.

§ 94 enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

§ 95 zählt jene Vorschriften auf, die mit dem Wirksamkeitsbeginn des neuen Gesetzes außer Kraft treten.

**Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (O. ö. Jagdgesetz) beschließen.**

Linz, am 4. März 1964.

**Diwold**  
Obmann

**Blöchl**  
Berichterstatter



## Gesetz

vom .....

### über die Regelung des Jagdwesens (O. ö. Jagdgesetz).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

#### A. Das Jagdrecht und die Ausübung des Jagdrechtes.

##### § 1.

##### Das Jagdrecht.

(1) Das Jagdrecht erfließt aus dem Grundeigentum und ist mit diesem verbunden.

(2) Die Jagd ist in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit unter Bedachtnahme auf die Interessen der Landeskultur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuüben. Im Widerstreit mit den jagdlichen Interessen kommt im Zweifelsfalle den Interessen der Landeskultur der Vorrang zu.

(3) Das Jagdrecht umfaßt die ausschließliche Befugnis bzw. Verpflichtung,

- a) das Wild im Jagdgebiet zu hegen (Wildhege — § 3);
- b) im Jagdgebiet Wild zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen;
- c) sich im Jagdgebiet verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen und, soweit dem keine anderen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, sich das Gelege des Federwildes anzueignen.

##### § 2.

##### Jagdjahr; Jagdperiode.

(1) Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

(2) Die Jagdperiode beträgt für Reviere mit überwiegendem Hochwildbestand neun Jahre, im übrigen sechs Jahre.

##### § 3.

##### Wild; Wildhege.

(1) Wild im Sinne dieses Gesetzes sind die in der Anlage bezeichneten jagdbaren Tiere.

(2) Wildhege im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die vom Jagdausübungsberechtigten unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes und unter Berücksichtigung der Interessen der Landeskultur und der Fischerei und sonstiger gesetzlich geschützter Interessen zu treffenden weidgerechten Maßnahmen

zum Zwecke der Entwicklung und Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstandes und zum Schutze des Wildes gegen Raubwild, Raubzeug, Fütternot und Wilderer.

#### § 4.

##### **Ruhen der Jagd.**

Flächen, auf denen die Jagd ruht, sind:

- a) Friedhöfe;
- b) die der Erholung dienenden öffentlichen Anlagen (Parks);
- c) Gebäude;
- d) industriellen oder gewerblichen Zwecken dienende Werksanlagen;
- e) Höfe und Hausgärten, die durch eine Umfriedung abgeschlossen sind;
- f) nicht forstlich genutzte Grundflächen, in die das Eindringen des Haarwildes durch natürliche oder künstliche Umfriedungen verhindert wird; landesübliche Weidezäune gelten nicht als Umfriedungen in diesem Sinne;
- g) Einrichtungen und Betriebe, in denen jagdbare Tiere nicht im Zustand der natürlichen Freiheit gehalten werden (wie z. B. Pelztierzuchtanstalten und Fasanerien).

#### § 5.

##### **Jagdgebiete.**

Die Jagdgebiete werden unterschieden in:

- a) Eigenjagdgebiete;
- b) genossenschaftliche Jagdgebiete.

#### § 6.

##### **Eigenjagdgebiet.**

(1) Das Eigenjagdgebiet ist eine im Alleineigentum oder im gemeinschaftlichen Eigentum (§ 361 ABGB.) stehende zusammenhängende, jagdlich nutzbare Grundfläche im Ausmaße von mindestens 115 Hektar, die von der Bezirksverwaltungsbehörde als Eigenjagdgebiet festgestellt wurde.

(2) Als Eigenjagdgebiet gelten Grundflächen im Ausmaße von weniger als 115 Hektar, wenn sie mit Grundflächen in Niederösterreich, Steiermark oder Salzburg zusammenhängen, mit diesen zusammen das im Abs. 1 geforderte Mindestausmaß erreichen und in den betreffenden Ländern die gleiche Begünstigung eingeräumt ist.

(3) Als zusammenhängend gilt eine Grundfläche dann, wenn die einzelnen Grundstücke unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundteil zum anderen gelangen kann, ohne fremden Grund zu überschreiten. Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Bahnkörper und andere schmale Grundflächen, auf denen nach ihrer Gestalt für sich allein eine zweckmäßige Ausübung der Jagd nicht möglich ist, bilden kein Eigenjagdgebiet, auch wenn sie das Flächenausmaß von 115 Hektar überschreiten. Solche schmale Grundstücke unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdgebietes, stellen aber auch in ihrem Längenzug nicht den Zusammenhang zwischen getrennt liegenden Grundflächen her.

**§ 7.****Genossenschaftliches Jagdgebiet.**

Die im Bereich einer Ortsgemeinde gelegenen, nicht zu einem Eigenjagdgebiet gehörenden Grundstücke bilden das genossenschaftliche Jagdgebiet.

**§ 8.****Jagdberechtigte; Jagdausübungsberechtigte.**

(1) Das Jagdrecht steht mit den in diesem Gesetz bestimmten Beschränkungen dem Grundeigentümer bzw. der Gesamtheit der Grundeigentümer zu. Als selbständiges dingliches Recht kann das Jagdrecht nicht begründet werden. Jagdberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) in Eigenjagdgebieten die Grundeigentümer (Eigenjagd);
- b) in genossenschaftlichen Jagdgebieten die Jagdgenossenschaft (Genossenschaftsjagd).

(2) Jagdausübungsberechtigte sind nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 in Eigenjagdgebieten die Eigentümer, die Pächter oder die Jagdverwalter und in genossenschaftlichen Jagdgebieten die Pächter oder die Jagdverwalter.

(3) Die Befugnis zur Eigenjagd umfaßt die freie Verfügung des Jagdberechtigten über die Form der Ausübung des Jagdrechtes im Eigenjagdgebiet durch Selbstverwaltung oder Verpachtung. Ortsgemeinden und Agrargemeinschaften dürfen jedoch ihr Eigenjagdrecht nur durch Verpachtung ausüben. Den einzelnen Mitgliedern einer Ortsgemeinde oder einer Agrargemeinschaft steht in dieser Eigenschaft kein Recht zur unmittelbaren Ausübung des Eigenjagdrechtes zu.

(4) Das Jagdrecht im genossenschaftlichen Jagdgebiet ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entweder zu verpachten oder durch einen Jagdverwalter (§ 26) auszuüben.

**B. Feststellung der Jagdgebiete.****§ 9.****Zuständigkeit.**

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Jagdgebiete festzustellen.

**§ 10.****Verfahren.**

(1) Eigentümer, die die Feststellung von Grundflächen als Eigenjagdgebiet beanspruchen, haben diesen Anspruch spätestens sechs Monate vor Ablauf der Jagdperiode bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden. Spätestens zum gleichen Zeitpunkt sind Anträge auf Vereinigung oder Zerlegung genossenschaftlicher Jagdgebiete (§ 11) auf Feststellung eines Gebietes als Jagdeinschluß (§ 12) und auf Gebietsabrundung (§ 13) einzubringen.

(2) Mit der Anmeldung (Abs. 1) sind der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 6 erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat spätestens drei Monate vor Ablauf der Jagdperiode mit Bescheid festzustellen:

- a) welche Grundflächen zum Eigenjagdgebiet (§ 6) gehören;
- b) welche Arrondierungsgebiete einem anderen Jagdgebiet zugeschlagen werden (§ 13);
- c) daß die sonach verbleibenden Grundstücke mit ihrer ziffernmäßig anzugebenden Gesamtfläche das genossenschaftliche Jagdgebiet bilden;
- d) ob allenfalls das genossenschaftliche Jagdgebiet als Jagdanschluß (§ 12 Abs. 1 und 2) gilt;
- e) welche Teile des genossenschaftlichen Jagdgebietes als Jagdeinschluß (§ 12 Abs. 3) gelten.

(4) Der Feststellung gemäß Abs. 1 bedarf es nicht bei *Eigenjagdgebieten*, bei denen sich in der abgelaufenen Jagdperiode flächenmäßig und in den Eigentumsverhältnissen nichts geändert hat. Unter diesen Voraussetzungen gilt die Feststellung als *Eigenjagdgebiet* für die nächste Jagdperiode weiter.

#### § 11.

##### Vereinigung und Zerlegung von genossenschaftlichen Jagdgebieten.

(1) Auf Antrag der beteiligten Jagdgenossenschaften (§ 15) hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksjagdbeirates die Vereinigung benachbarter genossenschaftlicher Jagdgebiete oder deren Teile zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiet zu verfügen, wenn diese Vereinigung im Interesse eines zweckmäßigen einheitlichen Jagdbetriebes gelegen ist. Gleichzeitig ist auf Grund der Flächenausmaße festzulegen, in welchem Verhältnis die Erträge der Verwertung des Jagdrechtes aufzuteilen sind.

(2) Auf Antrag der Jagdgenossenschaft hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksjagdbeirates die Zerlegung eines genossenschaftlichen Jagdgebietes in mehrere selbständige genossenschaftliche Jagdgebiete zu verfügen, wenn diese Zerlegung im Interesse der Jagd und der Landeskultur gelegen und durch die Gestalt des Geländes gerechtfertigt ist und jeder selbständige Teil ein Flächenausmaß von mindestens 115 Hektar behält. Die Grenzen der einzelnen selbständigen Teile sind möglichst nach in der Natur leicht erkennbaren Grenzen, wie Wegen, Gräben, Höhenrücken, Wasserläufen u. dgl. zu bestimmen.

#### § 12.

##### Jagdanschlüsse; Jagdeinschlüsse.

(1) Erreicht ein genossenschaftliches Jagdgebiet nicht das Ausmaß von 115 Hektar und ist eine Maßnahme nach § 11 nicht möglich, so ist es von der Bezirksverwaltungsbehörde anlässlich der Feststellung (§§ 9 und 10) als Jagdanschluß festzustellen.

(2) Zerfällt ein genossenschaftliches Jagdgebiet durch eingeschobene Teile von *Eigenjagdgebieten* in zwei oder mehrere getrennte Teile, von denen keiner die Größe von 115 Hektar erreicht, so ist jeder Teil für sich als Jagdanschluß festzustellen.

(3) Ist ein genossenschaftliches Jagdgebiet größer als 115 Hektar und wird ein dieses Ausmaß nicht erreichender Teil

- a) vom Eigenjagdgebiet dem ganzen Umfange nach so umschlossen, daß die umschließenden Teile eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestalt und insbesondere die notwendige Breite haben, oder
- b) von einem Jagdgebiet oder mehreren Eigenjagdgebieten der in lit. a geforderten Gestalt von dem übrigen genossenschaftlichen Jagdgebiet derart abgetrennt, daß man auf das Trennstück nur über fremdes Jagdgebiet oder über die durch ein solches führenden Wege oder Wasserläufe gelangen kann,

so ist dieser Teil auf Antrag des Grundeigentümers, der die Feststellung seiner Grundflächen als Eigenjagdgebiet begehrt, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Jagdeinschluß festzustellen.

### § 13.

#### Abrundung von Jagdgebieten.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat bei der Jagdgebietsfeststellung auf Antrag einer beteiligten Jagdgenossenschaft oder des Eigenjagdberechtigten oder des Bezirksjagdbeirates zum Zwecke entsprechender Gebietsabrundung (Arrondierung) aneinandergrenzender Jagdgebiete einzelne Teile von dem einen Jagdgebiet abzutrennen und dem anderen zuzuschlagen (Arrondierungsgebiet), wenn jagdwirtschaftliche Gründe die Gebietsabrundung erfordern. Ein solcher Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Jagdperiode zu stellen.

(2) Die neuen Grenzen sind nach Möglichkeit so zu ziehen, daß sie mit Gräben, Wegen oder sonst in der Natur vorhandenen, deutlich kenntlichen, natürlichen oder künstlichen Grenzen zusammenfallen. Durch die Gebietsabrundung darf die Fläche des Jagdgebietes nicht unter 115 Hektar sinken.

(3) Für die Ausübung des Jagdrechtes im Arrondierungsgebiet hat der Jagdausübungsberechtigte dem Jagdberechtigten (§ 8 Abs. 1) ein angemessenes Entgelt zu entrichten, das in Ermangelung eines Übereinkommens der Beteiligten durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksjagdbeirates festzusetzen ist.

(4) Den Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete steht es frei, für die Dauer der Jagdperiode wirksame Vereinbarungen über geringfügige Bereinigungen der Jagdgebietsgrenzen mit dem Ziel der Erleichterung der Jagdausübung zu treffen. Diese Vereinbarungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

### § 14.

#### Veränderungen des Jagdgebietes während der Jagdperiode.

(1) Verliert der Jagdberechtigte im Laufe der Jagdperiode das Eigentum an einem Teil des Eigenjagdgebietes oder sinkt das Eigenjagdgebiet unter das im § 6 geforderte Ausmaß oder verliert ein Eigenjagdgebiet, dessen Eigentümer das Jagdrecht in einem genossenschaftlichen Jagdgebiet zur

Gänze oder teilweise auf Grund des § 12 gepachtet hat, seine Eigenschaft als anrainendes, umschließendes oder abtrennendes Eigenjagdgebiet, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Jagdgebiete neu festzustellen (§ 10).

(2) Sinkt das Ausmaß des Eigenjagdgebietes unter 100 Hektar, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Feststellung sofort, anderenfalls zum Ablauf der Jagdperiode vorzunehmen.

### **C. Ausübung der genossenschaftlichen Jagd.**

#### § 15.

##### **Die Jagdgenossenschaft.**

(1) Die Jagdgenossenschaft wird von der Gesamtheit der Eigentümer jener Grundstücke gebildet, bezüglich derer ein land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert (§ 29 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148) festgesetzt ist und welche zu einem genossenschaftlichen Jagdgebiet gehören. Die Grundeigentümer werden in dieser Eigenschaft Jagdgenossen genannt. Der Jagdgenossenschaft kommen nach Maßgabe dieses Gesetzes alle den Jagdgenossen aus der Verwertung des Jagdrechtes zufließenden Rechte zu.

(2) Die Organe der Jagdgenossenschaft sind der Jagdausschuß und der Obmann.

(3) Die Organe der Jagdgenossenschaft unterstehen der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat gesetzwidrige Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Jagdgenossenschaft aufzuheben und Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens aufzuheben, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist. Bei Untätigkeit des Obmannes oder des Jagdausschusses hat die Bezirksverwaltungsbehörde das betreffende Organ nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist abzurufen und bis zu dessen Neuwahl die erforderlichen Verfügungen selbst zu treffen.

#### § 16.

##### **Der Jagdausschuß.**

(1) Der Jagdausschuß besteht aus neun Mitgliedern und für den Fall der Verhinderung aus ebensovielen Ersatzmitgliedern. Dem Jagdausschuß obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, die nicht dem Obmann vorbehalten sind.

(2) Drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) hat die Gemeindevertretung zu wählen.

(3) Sechs Mitglieder (Ersatzmitglieder) hat der Ortsbauernausschuß (§ 13 lit. f des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 13/1949, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 74/1955, LGBl. Nr. 26/1956 und LGBl. Nr. 23/1961) aus dem Kreis der Jagdgenossen mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Wählbar ist, wer in die Gemeindevertretung wählbar ist. Sind für das Gebiet einer Gemeinde mehrere Ortsbauernschaften errichtet (§ 28 Abs. 1 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes), so ist die Wahl von den betreffenden Ortsbauernausschüssen in gemeinsamer Sitzung vorzunehmen. Den Vorsitz während der Wahlhandlung hat der Ortsbauern-

obmann, im Falle mehrere Ortsbauernschaften in Betracht kommen, der an Jahren älteste Ortsbauernobmann zu führen.

(4) Die Mitglieder des Jagdausschusses werden auf die Funktionsdauer der Körperschaft, die sie zu wählen hat, gewählt. Sie haben jedoch ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der Mitglieder fortzuführen.

(5) Der Jagdausschuß ist beschlußfähig, wenn der Obmann (Obmannstellvertreter) und wenigstens die Hälfte der übrigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltung gilt als Ablehnung.

(6) Solange ein Mitglied des Jagdausschusses Pächter der Genossenschaftsjagd oder Mitglied der pachtenden Jagdgesellschaft ist, ruht seine Funktion; auf die Dauer des Ruhens ist ein Ersatzmitglied einzuberufen.

#### § 17.

##### **Geschäftsordnung des Jagdausschusses.**

Der Jagdausschuß hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die insbesondere Durchführungbestimmungen über die Geschäftsführung, die Einberufung und Abwicklung der Sitzungen des Jagdausschusses und die Haushaltsführung zu enthalten hat. Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Jagdausschusses gewährleistet und nicht gegen das Gesetz verstößt. Solange der Jagdausschuß eine Geschäftsordnung nicht erlassen hat, gilt die von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassende Mustergeschäftsordnung für den betreffenden Jagdausschuß.

#### § 18.

##### **Der Obmann.**

(1) Der Obmann vertritt die Jagdgenossenschaft nach außen. Der Obmann beruft den Jagdausschuß ein, führt darin den Vorsitz und führt die Beschlüsse des Jagdausschusses durch. Urkunden, durch die Verbindlichkeiten der Jagdgenossenschaft begründet werden, bedürfen der Unterschrift des Obmannes und eines weiteren Mitgliedes des Jagdausschusses.

(2) Der Obmann und für den Fall seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter sind vom Jagdausschuß aus dessen Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### § 19.

##### **Verpachtung des Jagdrechtes im genossenschaftlichen Jagdgebiet.**

(1) Das Jagdrecht im genossenschaftlichen Jagdgebiet ist durch Verpachtung jeweils auf die Dauer der Jagdperiode zu nutzen.

(2) Die Verpachtung des genossenschaftlichen Jagdrechtes kann entweder auf Grund

- a) öffentlicher Versteigerung oder
- b) freien Übereinkommens oder
- c) der Erneuerung des Jagdpachtvertrages erfolgen.



(3) Auf welche Art das genossenschaftliche Jagdgebiet zu verpachten ist, hat der Jagdausschuß unverzüglich nach der Feststellung des genossenschaftlichen Jagdgebietes durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, wobei zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Beschluß gemäß Abs. 3 ist der Pachtvertrag im Entwurf zu beschließen. In den Pachtvertrag sind neben den die Grundsätze der Weidgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit gewährleistenden Bestimmungen jedenfalls die Bestimmungen aufzunehmen,

- a) daß sich der Pachtschilling entsprechend dem Flächenausmaß erhöht oder vermindert, wenn im Laufe der Jagdperiode ein Zuwachs oder Abfall an dem Jagdgebiet eintritt;
- b) daß Vereinbarungen neben dem Pachtvertrag unzulässig und nichtig sind.

(5) In den Pachtvertrag kann auf Beschluß des Jagdausschusses auch die Bestimmung aufgenommen werden, daß der Jagdleiter oder mehrere Mitglieder der Jagdgesellschaft (§ 21) ortsansässig sein müssen.

(6) Der Entwurf des Pachtvertrages ist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, die ihn nach Anhören des Bezirksjagdbeirates vom Standpunkte der Gesetzmäßigkeit zu prüfen und allfällige Bedenken, die später zu einer Außerkraftsetzung des Zuschlages (§ 23 Abs. 2) oder zu einer Aussetzung der Wirksamkeit des Pachtvertrages (§ 25) führen müßten, dem Obmann des Jagdausschusses mitzuteilen. Gegen diese Mitteilung ist ein Rechtsmittel unzulässig.

#### § 20.

##### **Pächterfähigkeit.**

(1) Das Jagdrecht darf nur verpachtet werden an

- a) eine Jagdgesellschaft (§ 21);
- b) eine physische eigenberechtigte Person, die in den der Verpachtung vorausgegangenen fünf Jahren wenigstens durch drei Jahre im Besitze einer Jahresjagdkarte war;
- c) eine juristische Person; das gepachtete Jagdrecht darf jedoch nur durch Bestellung eines vom Pächter namhaft gemachten Jagdverwalters verwertet werden. § 26 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.

(2) Das Jagdrecht darf überdies nur an Personen verpachtet werden, von denen mit Grund angenommen werden kann, daß sie den ihnen aus der Jagdpachtung erwachsenden Pflichten nachzukommen gewillt und in der Lage sind. Im Falle einer Verpachtung an eine Jagdgesellschaft gilt dies mit der Maßgabe, daß diese Voraussetzung bei jedem Jagdgesellschaftler gegeben sein muß.

#### § 21.

##### **Die Jagdgesellschaft.**

(1) Einer Jagdgesellschaft dürfen nur solche eigenberechtigte Personen als Mitglieder (Jagdgesellschaftler) angehören, die im Besitze einer Jahresjagdkarte sind. Wird einem Jagdgesellschaftler die Jagdkarte entzogen, so scheidet er aus der Jagdgesellschaft aus.

(2) Die Anzahl der Jagdgesellschafter darf nur so groß sein, daß auf je angefangene 200 Hektar des Jagdgebietes höchstens ein Jagdgesellschafter entfällt.

(3) Die Jagdgesellschaft hat die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und im Gesellschaftsvertrag aus ihrer Mitte einen Jagdleiter zu bestellen und diesen zur Vertretung der Jagdgesellschaft zu bevollmächtigen. Der Jagdleiter muß die Voraussetzung gemäß § 20 Abs. 1 lit. b erfüllen.

(4) Der Jagdleiter hat dem Obmann vor Beginn der Feilbietung, bei Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens vor Eingehen in die Vertragsverhandlungen, eine Ausfertigung des zwischen den Jagdgesellschaftern schriftlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages zu übergeben. Im Vertrag müssen alle Jagdgesellschafter mit Namen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnsitz angeführt sein.

(5) Nach Abschluß des Pachtvertrages darf ein neues Mitglied nur dann in die Jagdgesellschaft aufgenommen werden, wenn ein Mitglied ausgeschieden ist. Die Aufnahme ist an die Zustimmung des Jagdausschusses gebunden und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(6) Eine durch das Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgte Verminderung der Zahl der Jagdgesellschafter ist dem Jagdausschuß und der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(7) Für eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Ausübung der Jagd sind die einzelnen Jagdgesellschafter persönlich verantwortlich. Die Jagdgesellschafter haften jedoch rücksichtlich aller aus der Jagdpachtung hervorgehenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch für die Jagd- und Wildschäden, zur ungeteilten Hand.

## § 22.

### Öffentliche Versteigerung.

(1) Die öffentliche Versteigerung eines genossenschaftlichen Jagdrechtes hat der Obmann durchzuführen.

(2) Zur Anbotstellung ist nur zuzulassen, wer das Vadium in der Mindesthöhe des Ausrufpreises erlegt hat.

(3) Mit der Erteilung des Zuschlages an den Meistbieter ist der Pachtvertrag vorbehaltlich der Bestätigung des Zuschlages (§ 23) abgeschlossen. Das Vadium hat der Obmann zur Sicherstellung der Kosten der Versteigerung und des rechtzeitigen Erlages des ersten Pachtschillings und der Kautions (§ 27) zu verwahren. Die Vadien der übrigen Bieter sind diesen zurückzustellen. Wird nach mehrmaliger Aufforderung kein den Ausrufungspreis erreichendes Anbot gestellt, so hat der Obmann die Versteigerung zu schließen und die erlegten Vadien zurückzustellen.

(4) Das Nähere über die Durchführung der Versteigerung hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

## § 23.

**Bestätigung des Zuschlages.**

(1) Der Zuschlag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Zu diesem Zwecke hat der Obmann den überprüften Pachtvertragsentwurf (§ 19 Abs. 6), die Nachweise über die Kundmachung der Versteigerung und die Versteigerungsniederschrift und, im Falle des Zuschlages an eine Jagdgesellschaft, die Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Versteigerung dahin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Ergibt sich hiebei kein Anstand, so ist der Zuschlag zu bestätigen, andernfalls ist der Zuschlag außer Kraft zu setzen und eine neuerliche Versteigerung anzuordnen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung den Bezirksjagdbeirat zu hören.

(3) Setzt die Bezirksverwaltungsbehörde den Zuschlag deshalb außer Kraft, weil die Pächterfähigkeit nicht gegeben ist (§ 20), so kann sie nach Anhören des Jagdausschusses den Zuschlag jenem pächterfähigen Bieter erteilen, der das nächsthöchste Anbot gestellt hat und noch aufrecht hält.

(4) Wird bei der ersten Versteigerung einer Genossenschaftsjagd kein den Ausrufpreis erreichendes Anbot gestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirates, wenn hievon ein Erfolg zu erwarten ist, den Ausrufpreis neu festzusetzen und eine neuerliche Versteigerung anzuordnen. Andernfalls sowie bei Erfolglosigkeit auch der zweiten Versteigerung ist ein Jagdverwalter (§ 26) zu bestellen.

## § 24.

**Verwertung des Jagdrechtès in Jagdanschlässen und Jagdeinschlüssen.**

(1) Das Jagdrecht in Gebieten, die als Jagdanschlässe oder als Jagdeinschlüsse festgestellt wurden (§ 12), ist an den Eigentümer des angrenzenden Eigenjagdgebietes zu verpachten. Kommen mehrere Berechtigte in Betracht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach jagdwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bestimmen, welchem der angrenzenden Eigenjagdgebiete der Jagdanschluß bzw. der Jagdeinschluß zuzuweisen ist.

(2) Für die Verpachtung ist ein angemessener Pachtschilling zu entrichten. Die Höhe des Pachtschillings ist mangels eines Ubereinkommens der Beteiligten durch die Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates einzuholen.

## § 25.

**Vorlage des Pachtvertrages.**

Der Obmann hat in den Fällen nach § 19 Abs. 2 lit. b und c den Pachtvertrag nach Abschluß der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Wirksamkeit des Pachtvertrages mit Bescheid auszusetzen, wenn der Ver-

trag nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zustandegekommen ist oder gesetzwidrige Bestimmungen enthält. Wird dem Obmann ein solcher Bescheid nicht binnen acht Wochen, gerechnet vom Tage der Vorlage des Pachtvertrages, zugestellt, so gilt der Pachtvertrag als genehmigt.

#### § 26.

##### Jagdverwaltung.

(1) Ist die Verpachtung einer Genossenschaftsjagd nicht möglich, so ist das genossenschaftliche Jagdrecht für Rechnung der Jagdgenossenschaft solange durch Verwaltung zu verwerten, bis eine Verpachtung gelingt. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirates einen oder mehrere sachverständige Jagdverwalter zu bestellen.

(2) Spätestens innerhalb zweier Monate nach Beginn der Jagdperiode ist eine öffentliche Versteigerung der genossenschaftlichen Jagd vorzunehmen. Ist diese öffentliche Versteigerung erfolglos geblieben, so ist sie in der Folgezeit nur dann zu wiederholen, wenn sich begründete Aussichten für eine erfolgreiche Versteigerung ergeben.

(3) Als Jagdverwalter können nur solche physische Personen bestellt werden, die die Pächterfähigkeit (§ 20) besitzen.

(4) Entspricht ein Jagdverwalter den gesetzlichen Erfordernissen oder den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so hat ihn die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksjagdbeirates abuberufen und einen anderen Jagdverwalter zu bestellen.

#### § 27.

##### Kaution.

(1) Der Pächter hat binnen zwei Wochen nach Abschluß des Pachtvertrages eine Kaution im Betrage eines Jahrespachtschillings zu leisten.

(2) Die Kaution ist in Bargeld bei einem inländischen Geldinstitut mit der unwiderruflichen Verpflichtung zu erlegen, daß über dieses Guthaben allein die Bezirksverwaltungsbehörde verfügungsberechtigt ist. An Stelle des Erlages eines Geldbetrages gilt als Kaution auch die Verpflichtung eines inländischen Geldinstitutes als Bürge und Zahler.

(3) Die Kaution dient der Sicherung der Erfüllung aller Verpflichtungen, die dem Pächter aus dem Pachtvertrag oder aus diesem Gesetz erwachsen.

(4) Soweit nicht über Ansprüche aus Verpflichtungen gemäß Abs. 3 ein ordentliches Gericht oder die Jagd- und Wildschadenskommission zu entscheiden hat, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über die Inanspruchnahme der Kaution mit Bescheid zu verfügen.

(5) Sinkt die Kaution infolge ihrer Verwendung unter den Betrag des jährlichen Pachtschillings, so hat sie der Pächter binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

(6) Die Kaution ist dem Pächter drei Monate nach Ablauf der Pachtzeit zurückzustellen, wenn der Pächter seine Verpflichtungen (Abs. 3) erfüllt hat.

## § 28.

**Erlag des Pachtschillings.**

(1) Der erste Pachtschilling ist binnen zwei Wochen nach Abschluß des Pachtvertrages, jeder folgende vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres fällig.

(2) Der rückständige Pachtschilling kann im Verwaltungswege eingebracht werden.

## § 29.

**Aufteilung des Pachtschillings.**

Der Pachtschilling einschließlich eines im Sinne des § 13 Abs. 3 etwa entrichteten Entgelts kommt den einzelnen Jagdgenossen zu, und zwar im Verhältnis des Flächenausmaßes ihrer das genossenschaftliche Jagdgebiet bildenden Grundstücke. Im gleichen Verhältnis sind die Jagdgenossen verpflichtet, zum Aufwand des Jagdausschusses beizutragen.

## § 30.

**Verbot der Unterpacht; Abtretung für die restliche Pachtdauer.**

(1) Die teilweise oder gänzliche Überlassung einer gepachteten genossenschaftlichen Jagd in Unterpacht ist verboten.

(2) Der Pächter kann jedoch mit Zustimmung des Jagdausschusses das gepachtete Jagdrecht für die restliche Dauer der Jagdperiode, jedoch spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Pachtvertrages, zu den gleichen Verpachtungsbedingungen an einen Dritten abtreten, wenn dieser die Pächterfähigkeit (§ 20) besitzt. Die Abtretung bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn gegen die Abtretung im Interesse der Jagd und der Landeskultur keine Bedenken bestehen.

## § 31.

**Tod des Pächters.**

Nach dem Tod des Pächters einer genossenschaftlichen Jagd treten dessen Erben in das Pachtverhältnis ein. Besitzen die Erben nicht die Pächterfähigkeit, so darf das gepachtete Jagdrecht nur durch Bestellung eines von den Erben namhaft gemachten Jagdverwalters verwertet werden. § 26 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.

## § 32.

**Auflösung des Jagdpachtvertrages.**

(1) Der Jagdpachtvertrag ist von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksjagdbeirates aufzulösen, wenn der Pächter

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder den Pachtschilling innerhalb der hierfür festgesetzten Frist und trotz nachfolgender einmaliger Mahnung nicht erlegt;
- b) den gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Jagd (Abschnitt F) nicht nachkommt;
- c) die Voraussetzungen zur Erlangung einer Jagdkarte nicht besitzt oder nachträglich einbüßt oder, wenn ihm die Jagdkarte entzogen wird;
- d) nicht innerhalb dreier Monate nach Beginn des Jagdjahres eine Jahresjagdkarte löst;

- e) den Vorschriften über die Abschlußregelung wiederholt nicht entspricht;
- f) sich sonst wiederholt Übertretungen dieses Gesetzes schuldig macht;
- g) wiederholt Jagdgäste ladet, die sich Übertretungen dieses Gesetzes zuschulden kommen lassen;
- h) die Abtretung des Jagdrechtes (§ 30 Abs. 2) offensichtlich zur Umgehung der Bestimmungen über die Verpachtung des Jagdrechtes mißbraucht;
- i) der Vorschrift des § 72 nicht entspricht.

(2) Wird ein genossenschaftliches Jagdrecht im Sinne der obigen Bestimmungen frei, so ist es für die restliche Dauer der Jagdperiode unverzüglich neu zu verpachten. Soweit dies aus jagdwirtschaftlichen Gründen notwendig ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde bis zur Neuverpachtung einen Jagdverwalter (§ 26) zu bestellen.

(3) Im Falle der Auflösung des Pachtvertrages hat der vormalige Pächter die durch die Neuverpachtung auflaufenden Kosten zu tragen und bis zu dem Zeitpunkt, in dem der aufgelöste Pachtvertrag abgelaufen wäre, einen etwaigen Ausfall am Pachtshilling zu ersetzen.

### § 33.

#### Einspruch der Jagdgenossen.

(1) Gegen Beschlüsse des Jagdausschusses gemäß § 19 Abs. 3 und 4 und gemäß § 29, die der Obmann der Gemeinde zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel auf die Dauer von vier Wochen schriftlich bekanntzugeben hat, steht den Jagdgenossen innerhalb der Kundmachungsfrist ein Einspruchsrecht zu.

(2) Einsprüche sind beim Gemeindeamt einzubringen und haben einen begründeten Gegenantrag zu enthalten. Einsprüche gegen Beschlüsse gemäß § 19 Abs. 3 und 4 werden erst wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Jagdgenossen einen Einspruch eingebracht hat. Beschlüsse des Jagdausschusses treten insoweit außer Kraft, als gegen sie wirksam Einspruch erhoben wurde.

(3) Der Bürgermeister hat die Einsprüche daraufhin zu überprüfen, ob der Einspruchswerber Jagdgenosse ist. Steht ein die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft begründendes Grundstück im Eigentum mehrerer Personen, so ist die Frage, wer zur Erhebung des Einspruches berechtigt ist, nach den Bestimmungen des Privatrechtes zu beurteilen.

(4) Über wirksame Einsprüche hat der Jagdausschuß neuerlich zu entscheiden. Hierbei ist der Jagdausschuß in Angelegenheiten, in denen von wenigstens der Hälfte der Jagdgenossen ein einheitlicher Gegenantrag gestellt wurde, gebunden, im Sinne dieses Gegenantrages zu entscheiden.

(5) Wird gegen die neuerliche Entscheidung des Jagdausschusses wirksam Einspruch erhoben, so hat der Bürgermeister die überprüften Einsprüche, soweit diese wirksam geworden sind, nach Ablauf der Einspruchsfrist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat an Stelle des Jagdausschusses die notwendigen Verfügungen zu treffen. Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

### D. Verwertung des Jagdrecht<sup>s</sup> in Eigenjagdgebieten.

#### § 34.

(1) Wird ein Jagdrecht im Eigenjagdgebiet (Eigenjagdrecht) verpachtet, so muß es mindestens auf die Dauer der Jagdperiode verpachtet werden. Ausnahmen hievon kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksjagdbeirates im Interesse der Jagd oder der Landeskultur bewilligen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 20 und 21 gelten auch für die Verpachtung des Eigenjagdrecht<sup>s</sup>.

(3) Die Verpachtung von Teilen eines Eigenjagdgebietes ist nur unter der Voraussetzung zulässig, daß der verbleibende Gebietsteil mindestens 115 Hektar umfaßt. Gebietsteile unter 115 Hektar dürfen nur an den Jagdausübungsberechtigten eines anschließenden Jagdgebietes zum Zwecke des Anschlusses an dieses Jagdgebiet verpachtet werden.

(4) Die Verpachtung ist binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluß vom Eigenjagdberechtigten unter Anschluß einer Ausfertigung des Pachtvertrages der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Wirksamkeit des Pachtvertrages mit Bescheid auszusetzen, wenn der Vertrag nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zustande gekommen ist oder gesetzwidrige Bestimmungen enthält. Wird dem Eigenjagdberechtigten ein solcher Bescheid nicht binnen acht Wochen, gerechnet vom Tage der ordnungsgemäßen Erstattung der Anzeige, zugestellt, so gilt der Pachtvertrag als genehmigt. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Anhören des Bezirksjagdbeirates den Pachtvertrag aufzulösen, wenn einer der im § 32 Abs. 1 lit. b bis g genannten Tatbestände vorliegt.

(5) Ein Eigenjagdrecht, das im Eigentum

- a) einer juristischen Person,
- b) einer Mehrheit von Personen oder
- c) einer Person steht, die nicht die Voraussetzungen für die Erlangung einer Jahresjagdkarte besitzt,

ist zu verpachten oder durch Bestellung eines vom Eigentümer namhaft gemachten Jagdverwalters zu verwerten. § 26 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.

(6) Rechte, die auf Grund des § 12 erworben wurden, gehen mit dem Tode oder mit einer sonstigem Anlaß eintretenden Änderung in der Person des Berechtigten für die restliche Dauer der Laufzeit des Rechtes auf den Nachfolger im Jagdrecht über.

(7) Im übrigen bleiben hinsichtlich der Verwertung eines Eigenjagdrecht<sup>s</sup> die Regeln des Privatrecht<sup>s</sup> unberührt.

### E. Die Jagdkarte.

#### § 35.

#### Jahresjagdkarte; Jagdgastkarte; Jagderlaubnisschein.

(1) Niemand darf, ohne im Besitz einer gültigen Jagdkarte (Jahresjagdkarte oder Jagdgastkarte) zu



sein, die Jagd ausüben. Die Jagdkarte ist nicht übertragbar.

(2) Die Jagdkarte gibt keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten zu jagen. Wer nicht in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdschutzorganes die Jagd ausübt, muß sich neben der Jagdkarte noch mit einer auf seinen Namen lautenden, vom Jagdausübungsberechtigten erteilten schriftlichen Bewilligung, dem Jagderlaubnisschein, ausweisen können. Ist der Jagdausübungsberechtigte eine Jagdgesellschaft, so ist nur der Jagdleiter zur Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen berechtigt.

(3) Personen, denen eine Jagdgastkarte gemäß § 36 Abs. 1 lit. b ausgestellt wurde, dürfen die Jagd nur in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdschutzorganes ausüben.

(4) Wer die Jagd ausübt, hat die Jagdkarte mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Jagdschutzorganen sowie dem Jagdausübungsberechtigten vorzuweisen.

#### § 36.

##### Die Jagdgastkarte.

(1) Die Jagdausübungsberechtigten können Jagdgastkarten ausfolgen

- a) an Personen, die bereits in einem anderen Bundesland eine nach den dort geltenden Bestimmungen gültige Jahresjagdkarte besitzen oder
- b) an über 18 Jahre alte Personen, die außerhalb Österreichs ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Die Jagdgastkarten gelten für die Dauer von zwei Wochen und nur für das darauf bezeichnete Jagdgebiet.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben den Jagdausübungsberechtigten auf deren Namen lautende Jagdgastkarten in gewünschter Anzahl auszustellen, wenn der Jagdausübungsberechtigte für jede der beantragten Jagdgastkarten das Bestehen einer den Bestimmungen des § 38 Abs. 2 entsprechenden Jagdhaftpflichtversicherung nachweist. Auf diesen Jagdgastkarten haben die Bezirksverwaltungsbehörden die Angaben über den Namen des Jagdgastes, dessen ständigen Wohnsitz sowie den Tag der Ausfolgung an den Jagdgast offen zu lassen. Die Jagdausübungsberechtigten haben vor Ausfolgung an den Jagdgast diese Angaben mit Tinte in die Jagdgastkarte einzusetzen. Der Jagdgast hat seine eigenhändige Unterschrift beizusetzen. Nicht vollständig ausgefüllte Jagdgastkarten sind ungültig.

(4) Der Jagdausübungsberechtigte darf Jagdgastkarten nur innerhalb des im Zeitpunkt ihrer behördlichen Ausfertigung laufenden Jagdjahres ausfertigen.

#### § 37.

##### Die Jahresjagdkarte.

(1) Die Jahresjagdkarte ist auf den Namen des Bewerbers mit Geltung für das ganze Land für die Dauer eines Jagdjahres auszustellen.

(2) Zur Ausstellung von Jahresjagdkarten ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren

Sprengel der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Hat der Bewerber in Oberösterreich keinen ordentlichen Wohnsitz, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich er die Jagd zunächst ausüben will.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde darf die Jahresjagdkarte dem Bewerber nur ausfolgen, wenn dieser den Erlag des Mitgliedsbeitrages an den O. ö. Landesjagdverband (§ 87 Abs. 1) und der Prämie für die Gemeinschaftsjagdhaftpflichtversicherung (§ 87 Abs. 4 lit. d) nachgewiesen hat.

### § 38.

#### Voraussetzungen für die Erlangung einer Jahresjagdkarte.

(1) Voraussetzung für die Erlangung einer Jahresjagdkarte ist der Nachweis

- a) der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit;
- b) der jagdlichen Eignung;
- c) einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung;
- d) daß kein Verweigerungsgrund im Sinne des § 39 vorliegt.

(2) Die Jagdhaftpflichtversicherung hat sich auf alle Schäden zu erstrecken, die durch Inhaber einer Jagdkarte durch den Besitz oder Gebrauch von Jagdwaffen und Jagdhunden, durch Verwendung von Fanggeräten und durch den Bestand von Jagdeinrichtungen verursacht werden.

(3) Bei erstmaliger Bewerbung um eine Jahresjagdkarte hat der Bewerber den Nachweis der jagdlichen Eignung durch Ablegung einer Prüfung vor einer bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzurichtenden Prüfungskommission zu erbringen (Jagdprüfung). Der Bewerber hat bei der Prüfung nachzuweisen, daß er die zur Ausübung der Jagd unerläßlichen Kenntnisse und eine ausreichende Vertrautheit mit der Handhabung von Jagdwaffen besitzt.

(4) Der Nachweis der jagdlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn der Antragsteller wenigstens dreimal im Besitz einer Jagdkarte eines Bundeslandes war, in dem für die erstmalige Ausstellung einer Jagdkarte die Ablegung einer Jagdprüfung erforderlich ist. Die Ausbildung zu einem Beruf ersetzt die Prüfung, wenn im Zuge der Berufsausbildung die im letzten Satz des Abs. 3 genannten Kenntnisse vermittelt werden. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, auf welche Arten der Berufsausbildung diese Voraussetzungen zutreffen.

(5) Die Prüfungskommission besteht aus dem Bezirksjägermeister (Bezirksjägermeister-Stellvertreter) als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern. Je ein Mitglied und für den Fall der Verhinderung ein Ersatzmitglied haben der Bezirksjagdausschuß und der Landesjagdausschuß zu entsenden. Ferner hat als Mitglied der Prüfungskommission ein rechtskundiger Bediensteter der Bezirksverwaltungsbehörde zu fungieren.

(6) Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben, können die im Abs. 1 geforderte jagdliche Eignung auch in anderer, als in der im

Abs. 3 festgelegten Weise nachweisen. In einem solchen Falle hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob die jagdliche Eignung gegeben ist.

#### § 39.

##### Verweigerung der Jahresjagdkarte.

(1) Die Ausstellung der Jahresjagdkarte ist zu verweigern:

- a) Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen oder deren bisheriges Verhalten besorgen läßt, daß sie die öffentliche Sicherheit gefährden werden;
- b) entmündigten Personen;
- c) Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres (Jugendlichen);
- d) Personen, die eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums schuldig erkannt wurden, für die Dauer von fünf Jahren;
- e) Personen, die eines sonstigen Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung schuldig erkannt wurden, für die Dauer von drei Jahren;
- f) Personen, die wegen Tierquälerei oder auf Grund des § 93 oder auf Grund einer der im § 95 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften bestraft wurden, für die Dauer von zwei Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses bzw. im Falle des § 93 Abs. 4 für die Dauer, für die auf Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt wurde.

(2) Der Verweigerungsgrund gemäß Abs. 1 lit. c gilt nicht, wenn für Schüler einer Forstschule die Schulleitung, für jugendliche Forstzöglinge der Leiter des Ausbildungsbetriebes oder für Berufsjägerlehrlinge der Lehrherr um die Ausstellung der Jahresjagdkarte ansuchen.

(3) Ein Verweigerungsgrund gemäß Abs. 1 lit. e oder f hat nur zu gelten, wenn nach der Eigentümlichkeit der strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Bewerbers dessen Verlässlichkeit (§ 38 Abs. 1 lit. a) nicht zweifelsfrei erwiesen ist. Dies gilt jedoch nicht für den Fall des § 93 Abs. 4.

(4) Die Fristen gemäß Abs. 1 lit. d und e sind vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteiles an zu berechnen.

#### § 40.

##### Entziehung der Jahresjagdkarte.

Wenn bei einem Inhaber einer Jahresjagdkarte der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel einer der Voraussetzungen des § 38 nachträglich zum Vorschein kommt oder eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt, so ist die Jahresjagdkarte zu entziehen.

#### § 41.

##### Durchführungsbestimmungen.

(1) Nähere Vorschriften über die Jahresjagdkarte, die Jagdgastkarte und den Jagderlaubnisschein sind von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die schutzwürdigen Inter-

essen der durch die Jagdausübung Geschädigten und auf die Eigenart der Jagdausübung die Mindestversicherungssummen für die Jagdhaftpflichtversicherung zu bestimmen.

(3) Schließlich hat die Landesregierung durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Jagdprüfung zu erlassen.

## F. Der Schutz der Jagd.

### § 42.

#### Verpflichtung zum Jagdschutz.

(1) Dem Jagdausübungsberechtigten obliegt der Schutz der Jagd, den er nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entweder selbst oder durch Jagdhüter oder Berufsjäger zu besorgen hat.

(2) Der Jagdschutz umfaßt den Schutz des Wildes vor Futternot, Raubwild, Raubzeug und vor Wilderern und die Verpflichtung, nach Kräften auf eine Ausübung der Jagd nach den Regeln der Weidgerechtigkeit und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hinzuwirken.

(3) Der Jagdschutz ist regelmäßig, dauernd und ausreichend auszuüben.

### § 43.

#### Bestellung der Jagdschutzorgane.

(1) Der Jagdausübungsberechtigte hat einen Jagdhüter oder Berufsjäger zu bestellen. Die Jagdausübungsberechtigten aneinandergrenzender Jagdgebiete können mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde einen gemeinsamen Jagdhüter oder Berufsjäger bestellen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Schutz der Jagd gewährleistet ist. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhören des Bezirksjagdbeirates die Bestellung zusätzlicher Jagdhüter oder Berufsjäger vorschreiben, wenn es der Schutz der Jagd oder die Interessen der Landeskultur erfordern.

(2) An Stelle eines nach den vorstehenden Bestimmungen zu bestellenden Jagdhüters oder Berufsjägers kann der Jagdausübungsberechtigte mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde den Jagdschutz selbst ausüben, wenn er die für die Bestellung dieser Organe erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und die Gewähr dafür bietet, daß er selbst den Jagdschutz anstandslos ausüben wird. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn der Jagdausübungsberechtigte den Jagdschutz nicht anstandslos ausübt.

### § 44.

#### Voraussetzungen für die Bestellung.

Zu Jagdhütern oder Berufsjägern dürfen nur eigenberechtigte, unbescholtene Personen bestellt werden, die

- a) die Voraussetzungen zur Erlangung einer Jahresjagdkarte erfüllen;
- b) die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung des Jagdschutzes verbundenen Aufgaben und die hierfür erforderliche Verlässlichkeit besitzen;
- c) die die Jagdhüterprüfung bzw. die Berufsjägerprüfung (§ 45) mit Erfolg abgelegt haben.

## § 45.

**Jagdhüterprüfung; Berufsjägerprüfung.**

(1) Die Jagdhüterprüfung und die Berufsjägerprüfung sind vor einer beim Amt der Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen.

(2) Zur Prüfung zuzulassen sind nur Personen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben. Die Prüfungskommission besteht aus einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzendem und aus mindestens zwei weiteren fachlich geeigneten Mitgliedern.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Prüfungen zu erlassen, und zwar insbesondere über

- a) die Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungskommission;
- b) den Prüfungsstoff, der jagdliches Brauchtum, jagdlichen Waffengebrauch, Wildkunde und -hege, Jagdhundewesen, die Kenntnis aller die Ausübung der Jagd regelnden Vorschriften und der Vorschriften über den Natur- und Tierschutz sowie erste Hilfe bei Unglücksfällen sowie bei der Berufsjägerprüfung auch eine einfache schriftliche Arbeit mit einem Thema aus der Jagdverwaltung zu umfassen hat;
- c) die Ausschreibung der Prüfungstermine, die Durchführung der Prüfung, die Qualifikation und das auszustellende Prüfungszeugnis.

(4) Die Prüfung darf jeweils erst nach Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

(5) Die abgeschlossene Ausbildung zu einem Beruf ersetzt die Prüfung, wenn im Zuge der Berufsausbildung die unter Abs. 3 lit. b genannten Kenntnisse in einem die Eignung zum Jagdschutzorgan gewährleistenden Umfang vermittelt werden. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, für welche Arten der Berufsausbildung die Voraussetzung zutrifft.

## § 46.

**Bestätigung; Angelobung; Ausweis; Jagdschutzabzeichen.**

(1) Die Bestellung eines Jagdhüters oder Berufsjägers bedarf der Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn eine der im § 44 angeführten Voraussetzungen nicht gegeben ist. Die Bestätigung ist zu widerrufen, wenn nachträglich ein Umstand bekannt wird oder eintritt, der die Bestätigung ausgeschlossen hätte.

(2) Die bestätigten Jagdschutzorgane bzw. die im Besitze einer Bewilligung gemäß § 43 Abs. 2 befindlichen Jagdausübungsberechtigten sind von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben. Über ihre Eigenschaft und die Angelobung ist ihnen ein Ausweis auszustellen.

(3) Die im Abs. 2 genannten Personen haben bei Ausübung ihres Dienstes den Ausweis mit sich zu führen und das in seiner äußeren Form durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmende Jagdschutzabzeichen deutlich sichtbar zu tragen. Das Jagdschutzabzeichen hat das Landeswappen und einen Hinweis auf die Eigenschaft des Trägers zu enthalten.

## § 47.

**Befugnisse der Jagdschutzorgane.**

(1) Die Jagdschutzorgane genießen, wenn sie bei Ausübung ihres Dienstes das Jagdschutzabzeichen sichtbar tragen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einräumt.

(2) Die Jagdschutzorgane sind — unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschriften — befugt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr, eine Faustfeuerwaffe und eine kurze Seitenwaffe zu tragen.

(3) Jagdschutzorgane sind berechtigt, von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn

- a) ein rechtswidriger Angriff auf ihr Leben oder das Leben anderer Personen unternommen wird, oder
- b) ein solcher Angriff unmittelbar droht, oder
- c) ein solcher Angriff mittelbar dadurch droht, daß eine mit einer Schußwaffe ausgerüstete, beim offenbar unberechtigten Durchstreifen des Jagdgebietes betroffene Person die Waffe nach Aufforderung nicht ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des Jagdschutzorganes wieder aufnimmt.

(4) Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur in einer Weise zulässig, die zur Abwehr des unternommenen oder drohenden Angriffes notwendig ist.

(5) Die Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes ferner befugt, im Jagdgebiet

- a) Personen, die des Wilderns begründet verdächtig erscheinen oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, anzuhalten, deren Personalien festzustellen, Anzeige zu erstatten und den genannten Personen Wild, Abwurfstangen, Waffen, Fanggeräte und Hunde abzunehmen; abgenommene Sachen hat das Jagdschutzorgan unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle abzuliefern oder, sofern dies nicht zumutbar ist, der Sicherheitsdienststelle anzuzeigen.
- b) Hunde, die wildernd angetroffen werden, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Haus angetroffen werden, zu töten, und zwar auch dann, wenn sich die Tiere in Fallen gefangen haben. Jagd-, Blinden-, Polizei-, Hirten- und sonstige Diensthunde dürfen nicht getötet werden, wenn sie als solche erkennbar sind, in dem ihnen zukommenden Dienst verwendet werden und sich nur vorübergehend der Einwirkung ihres Herrn entzogen haben.

(6) Die im Abs. 5 lit. b genannten Befugnisse kommen auch jedem Jagdausübungsberechtigten zu.

(7) Im übrigen kommen den Jagdschutzorganen die Befugnisse zu, die öffentlichen Wachen nach dem Gesetz vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonals zukommen.

(8) Dem Eigentümer eines nach Abs. 5 oder 6 rechtmäßig getöteten Tieres gebührt kein Schadenersatz. Der Kadaver eines rechtmäßig getöteten Tieres geht in das Eigentum des Jagdausübungsberechtigten über.

## G. Jagdregeln.

### § 48.

#### Schonzeiten.

(1) Zum Zwecke der Wildhege (§ 3) ist das Wild unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur im erforderlichen Ausmaße zu schonen. Die Landesregierung hat für die einzelnen Wildarten, erforderlichenfalls gesondert nach Alter und Geschlecht, die Schonzeiten nach Anhören des Landesjagdbeirates durch Verordnung festzusetzen oder die Jagd auf bestimmte Wildarten gänzlich einzustellen.

(2) Während der Schonzeit dürfen die Tiere der geschonten Wildgattung weder gejagt, noch gefangen, noch getötet werden.

(3) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Gelegen und Nestern des Federwildes ist verboten, doch ist es dem Jagd ausübungs berechtigten gestattet, Eier des Federwildes zum Zwecke der künstlichen Aufzucht zu sammeln und ausbrüten zu lassen.

(4) Die Landesregierung kann das Einfangen von Wild während der Schonzeit zu Zuchtzwecken sowie die Erlegung zu wissenschaftlichen oder Prüfungszwecken bewilligen.

(5) Die Landesregierung kann nach Anhören des Landesjagdbeirates den späteren Beginn oder früheren Schluß der Schonzeiten bestimmter Wildarten für einzelne oder für alle Jagdgebiete eines politischen Bezirkes verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nur für das jeweils laufende Jagdjahr verfügt werden.

### § 49.

#### Abschußperre; Zwangsabschuß.

(1) Wird eine übermäßige Nutzung des Wildbestandes glaubhaft nachgewiesen, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksjagdbeirates und des Jagdausschusses für ein Jagdgebiet den Abschuß auf angemessene Dauer einschränken oder gänzlich einstellen (Abschußperre).

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhören des Bezirksjagdbeirates und des Jagdausschusses anordnen, daß der Jagd ausübungs berechtigte, notfalls unabhängig von den Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist den Wildstand überhaupt oder den Bestand einer bestimmten Wildart im bestimmten Umfange vermindert, wenn dies mit Rücksicht auf die Belange der Landeskultur oder der Fischereiwirtschaft notwendig ist (Zwangsabschuß).

### § 50.

#### Abschußplan.

(1) Der Abschuß von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes), von Auer- und Birkwild ist nur auf Grund und im Rahmen eines von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigten Abschußplanes zulässig. Die im Abschußplan für Schalenwild festgesetzten Abschußzahlen dürfen weder unter- noch überschritten werden. Die im Abschußplan für



Auer-, Birk- und Gemswild festgesetzten Abschuszahlen dürfen unterschritten, aber nicht überschritten werden.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschußplan für Rot- und Gemswild längstens bis zum 15. Mai, für das sonstige Schalenwild längstens bis zum 15. April, für Auer- und Birkwild längstens bis zum 15. März jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(3) Der Abschußplan für Schalenwild ist von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirates, der Abschußplan für Auer- und Birkwild nach Anhören des Bezirksjagdbeirates zu genehmigen, wenn dagegen vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur keine Bedenken bestehen. Im anderen Falle hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschußplan festzusetzen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Anhören des Bezirksjagdbeirates und des Jagdausschusses während des Jagdjahres Änderungen des Abschußplanes anzuordnen, wenn sich die für die Genehmigung maßgeblichen Verhältnisse geändert haben oder wenn sonst aus zwingenden Gründen die Einhaltung des Abschußplanes unmöglich ist.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Abschußplan, insbesondere über dessen Erstellung, Vorlage, Genehmigung und Durchführung zu erlassen; sie hat dabei die Richtlinien darauf abzustellen, daß eine volkswirtschaftlich untragbare Überhege, die den Mischwald einschließlich der Tanne nicht mehr gedeihen läßt, vermieden wird. Die Landesregierung kann durch Verordnung auch den Kreis der Wildarten, für deren Abschuß ein Plan aufzustellen ist, erweitern, soweit dies die Interessen der Jagdwirtschaft, der Fischereiwirtschaft oder der Landeskultur erfordern.

(6) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, jeden im Sinne des Abs. 1 genehmigungspflichtigen Abschuß binnen einer Woche der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(7) Kümmerndes oder krankgeschossenes Wild darf zur Schonzeit oder über den genehmigten Abschußplan hinaus nur erlegt werden, wenn dies zur Gesunderhaltung des Bestandes oder zur Behebung von Qualen des Wildes unerlässlich ist.

(8) Das Auffinden von Fallwild und der Abschuß des gemäß Abs. 7 erlegten Wildes ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Das Wild ist der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Wild ist auf den Abschußplan anzurechnen. Die Notwendigkeit des Abschusses von Wild gemäß Abs. 7 ist der Bezirksverwaltungsbehörde glaubhaft zu machen.

#### § 51.

##### Abschußliste.

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, für Jagdgebiete mit überwiegendem Hochwildbestand bis 15. Mai, sonst bis 15. April eines jeden Jahres über das während des abgelaufenen Jagdjahres erlegte Wild aller Art einschließlich des Fallwildes und des gemäß § 50 Abs. 7 erlegten Wildes

der Bezirksverwaltungsbehörde eine Abschußliste in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Eine Ausfertigung ist dem Bezirksjagdbeirat zu übergeben.

(2) Für die Vorlage der Abschußliste sind die von der Landesregierung durch Verordnung zu bestimmenden Vordrucke zu verwenden.

#### § 52.

##### **Trophäenschau.**

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, über Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde alle in einem bestimmten Zeitabschnitt innerhalb eines Jagdjahres in seinem Jagdgebiet erbeuteten Trophäen von Schalenwild samt den dazugehörigen linken Unterkiefern der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter Beziehung eines Mitgliedes des Bezirksjagdbeirates oder sonstiger fachkundiger Personen nach den vorgelegten Trophäen die Einhaltung des Abschußplanes der Zahl und der Güte nach zu überprüfen und die Trophäen und Unterkiefer nach der Überprüfung dauerhaft zu kennzeichnen.

(3) Von Personen, die in Oberösterreich keinen Wohnsitz haben, erbeutete Trophäen hat der Jagdausübungsberechtigte vor dem Verbringen dem Vorsitzendem des Bezirksjagdbeirates oder einem von diesem bestimmten Mitglied des Bezirksjagdbeirates zur Beurteilung der Güte des erlegten Wildes vorzulegen und sodann die Beurteilung der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der Anschrift des Erlegers vorzulegen.

#### § 53.

##### **Wildfütterung.**

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, während der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen. Die Wildfütterung ist nur dann als angemessen anzusehen, wenn sowohl die Menge als auch die Zusammensetzung des Futters den Bedürfnissen des Wildes entspricht. Zum Schutz der Kulturen ist mit der Fütterung rechtzeitig zu beginnen.

(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte dieser Verpflichtung trotz Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht ausreichend nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten zu veranlassen.

(3) Wechselt Schalenwild erfahrungsgemäß zur Notzeit in ein bestimmtes Gebiet ein und ist dem Jagdausübungsberechtigten dieses Gebietes die Tragung der Kosten der angemessenen Fütterung dieses Wildes nicht zumutbar, so kann, falls ein privatrechtliches Übereinkommen über eine gemeinschaftliche Kostentragung nicht zustande kommt, die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksjägermeisters, die Jagdausübungsberechtigten jener Gebiete, aus denen Wild einwechselt, zur Tragung eines angemessenen Anteils an den Kosten der Wildfütterung verhalten.

(4) Das Anlegen von Futterplätzen für Hoch- und Rehwild in einer Entfernung von weniger als

300 Meter von der Jagdgebietsgrenze und in der Nähe von jungen Forstkulturen ist verboten. Das Anlegen von Futterplätzen für Hochwild in Nadelholzbeständen unter einem Alter von 50 Jahren ist verboten.

§ 54.

**Jagdeinrichtungen.**

(1) Der Grundeigentümer hat die Errichtung, Erhaltung und Benützung der notwendigen jagdlichen Anlagen, wie Futterplätze, Jagdsteige, Jagdhütten, ständigen Ansitze und Jagdschirme, gegen eine angemessene Entschädigung zu dulden, wenn ihm die Duldung mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung seines Grundes zugemutet werden kann. Über den Umfang der Verpflichtung und das Ausmaß der Entschädigung hat mangels eines privatrechtlichen Übereinkommens die Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden; bezüglich des Gegenstandes, des Umfangs und der Ermittlung der Entschädigung gelten sinngemäß die Bestimmungen des Abschnittes II und des Abschnittes III lit. B des Eisenbahnteilnehmengesetzes 1954, BGBl. Nr. 71.

(2) Einsprünge, das sind Vorrichtungen, durch die der Wechsel des Wildes derart behindert wird, daß wohl das Einwechseln, nicht aber das Auswechseln möglich ist, dürfen nicht errichtet werden.

§ 55.

**Jägernotweg.**

(1) Wenn ein Jagdgebiet nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unverhältnismäßig großen oder beschwerlichen Umweg zugänglich ist, so hat mangels eines Übereinkommens der beteiligten Jagdausübungsberechtigten die Bezirksverwaltungsbehörde zu bestimmen, welchen Weg die Jagdausübungsberechtigten und die beim Jagdbetrieb verwendeten Personen durch das fremde Jagdgebiet nehmen können (Jägernotweg). Bei Benützung des Notweges dürfen Schußwaffen nur ungeladen und Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.

(2) § 54 Abs. 1 gilt auch für den Jägernotweg.

§ 56.

**Schutz des Wildes.**

(1) Es ist jedermann, der hiezu nicht gesetzlich befugt ist, verboten, ein Jagdgebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und solcher Wege, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, ohne schriftliche Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten mit einem Gewehr oder mit Gegenständen, die zum Fangen oder Töten von Wild jeder Art bestimmt sind oder dies erleichtern, zu durchstreifen.

(2) Jede vorsätzliche Beunruhigung oder jede Verfolgung von Wild, auch das Berühren und Aufnehmen von Jungwild durch Personen, die zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, ist verboten. Kommt lebendes oder verendetes Wild durch wie immer geartete Umstände in die Gewahrsame solcher Personen, so ist dies unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten oder seinen Jagdschutzorganen anzuzeigen.

## § 57.

**Wildfolge; Nachsuche.**

(1) Krankgeschossenes oder vermutlich getroffenes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet überwechselt, oder Federwild, das dorthin abstreicht, darf dort vom Schützen nicht weiter gejagt werden. Der Jagdausübungsberechtigte des fremden Jagdgebietes ist verpflichtet, die Nachsuche entweder selbst durchzuführen oder sie dem Schützen zu gestatten.

(2) Der Schütze hat die Anschußstelle, die Flucht- richtung und nach Möglichkeit auch die Stelle, an der das Wild über die Grenze geflüchtet ist, kenntlich zu machen und dem Jagdausübungsberechtigten des fremden Jagdgebietes unverzüglich bekanntzugeben. Der Schütze hat, sofern ihm die Nachsuche nicht selbst gestattet ist, sich oder eine mit den Vorgängen vertraute Person für die Nachsuche zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Verfolgung krankgeschossenen Wildes auf fremdes Jagdgebiet ist nur auf Grund besonderer schriftlicher Vereinbarung zwischen den beteiligten Jagdausübungsberechtigten zulässig (Wildfolgevereinbarung). Wurde die Wildfolge lediglich grundsätzlich und ohne besondere Regelung vereinbart, so gilt im Zweifelsfalle folgendes:

- a) Verendet Schalenwild jenseits der Grenze des Jagdgebietes in Sichtweite des Schützen, so hat dieser das Wild auf der Stelle aufzubrechen, zu versorgen und zu bergen. Der Schütze ist verpflichtet, hievon den Jagdausübungsberechtigten des fremden Jagdgebietes zu benachrichtigen und diesem das erlegte Wild zur Verfügung zu halten.
- b) Verendet sonstiges krankgeschossenes Wild jenseits der Grenze des Jagdgebietes außer Sichtweite des Schützen, so hat dieser nach den Vorschriften des Abs. 2 vorzugehen.
- c) Beim Überschreiten der Grenze dürfen die Schußwaffe nur ungeladen und Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.
- d) Wird die Nachsuche auf Schalenwild mit Erfolg durchgeführt, so gebührt dem Jagdausübungsberechtigten des Gebietes, in dem das Wild gefallen ist, das Wildpret; die Trophäe steht jedoch dem Jagdausübungsberechtigten des anderen Jagdgebietes zu.
- e) Wird die Nachsuche auf Auer-, Birk- und Haselhähnen und auf Rackelwild mit Erfolg durchgeführt, so gebührt dieses Wild dem Jagdausübungsberechtigten jenes Jagdgebietes, in dem das Wild getroffen wurde.

(4) Die Wildfolge ist jedoch ohne Vereinbarung in Gebieten zulässig, in denen die Jagd ruht. Die Grundeigentümer bzw. die sonst über die Grundstücke Verfügungsberechtigten sind tunlichst vorher hievon zu benachrichtigen. Das Wild gehört dem Jagdausübungsberechtigten.

(5) Das Wild ist auf den Abschlußplan jenes Jagdausübungsberechtigten anzurechnen, der das Wild getroffen hat.

## § 58.

**Jagdhunde.**

(1) Für jedes Jagdgebiet im Ausmaße bis zu 1500 Hektar hat der Jagdausübungsberechtigte einen brauchbaren Jagdhund und für je angefangene 1000 Hektar mehr einen weiteren brauchbaren Jagdhund zu halten. Für jedes Jagdgebiet mit überwiegendem Hochwildbestand mit einer Gesamtfläche von wenigstens 1000 bis 2000 Hektar hat der Jagdausübungsberechtigte einen für die Schweißfährte brauchbaren Jagdhund und für je angefangene 2000 Hektar mehr einen weiteren brauchbaren Jagdhund zu halten.

(2) Die Jagdhunde können auch von den Jagdschutzorganen, die für das betreffende Jagdgebiet bestellt sind, gehalten werden.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung des näheren zu regeln, welche Eigenschaften und Voraussetzungen brauchbare Jagdhunde aufweisen müssen und wie diese nachzuweisen sind.

## § 59.

**Fangen und Vergiften von Wild.**

(1) Vom Haarwild darf nur das Raubwild gefangen werden; die dafür verwendeten Fallen sind nach oben zu verblenden. Vom Federwild dürfen nur der Habicht und der Sperber, und zwar nur unter Verwendung des Habichtkorbes, gefangen werden. Das Legen von Selbstschüssen und von Schlingen und die Verwendung sonstiger tierquälerischer Fanggeräte sind verboten. Die Verwendung des Tellereisens ist verboten. Jedoch hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei Überhandnehmen von Schädigungen von Geflügelbeständen durch Raubwild die Verwendung des Tellereisens zur Dezimierung des Raubwildes zu gestatten. Die zulässigen Fangvorrichtungen dürfen nicht an Orten angebracht werden, an denen Menschen und Nutztiere gefährdet werden können; auf das Vorhandensein solcher Fangvorrichtungen ist durch Anbringung von Warnzeichen aufmerksam zu machen, die von jedermann leicht wahrgenommen und als solche erkannt werden können. Die ausgelegten Fanggeräte sind zur Vermeidung der Quälerei und des Verluderns des lebend gefangenen oder eingegangenen Wildes jeden Tag zu überprüfen.

(2) Das Vertilgen von jagdbarem Wild durch Auslegen von Gift ist verboten. Der Jagdausübungsberechtigte ist jedoch befugt, zum Schutze des Niederwildes unter Beobachtung der für den Verkehr und die Gebarung mit Gift geltenden Vorschriften die Vernichtung von Krähen und Elstern mittels Präparaten, die erfahrungsgemäß nur von diesen Vögeln aufgenommen werden, vorzunehmen. Gift darf nur so ausgelegt werden, daß jede Gefährdung von Menschen und Nutztieren mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Nicht aufgenommene Köder und die vergifteten Tiere sind spätestens eine Woche nach dem Auslegen des Giftes einzusammeln und zu vernichten.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bei einem außergewöhnlichen, den Bestand des Niederwildes und die Kleintierzucht schädigenden Über-

handnehmen des Fuchses das Auslegen von Gift zu dessen Verteilung unter Anwendung entsprechender Vorsichten mit zeitlicher Beschränkung bewilligen.

(4) Die Landesregierung kann unter Zugrundelegung der in den vorstehenden Bestimmungen enthaltenen wesentlichen Merkmale die näheren Bestimmungen über Fangarten und Fangmittel durch Verordnung erlassen.

#### § 60.

##### Schädliches Wild.

(1) Es ist verboten, Schwarzwild und für die Sicherheit von Menschen gefährliche Tiere zu hegen.

(2) Die Jagd ausübungsberechtigten haben dafür zu sorgen, daß das nicht zu den jagdbaren Tieren zählende Raubzeug, soweit aus Gründen des Naturschutzes dessen Erlegung und Fangen nicht beschränkt ist, nicht überhand nimmt; sie haben das Raubwild und die nicht geschützten Raubvögel kurz zu halten.

(3) In Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und in den umfriedeten Hausgärten kann der Besitzer Füchse, Marder, Iltisse, Wiesel, Habichte, Bussarde und Sperber fangen oder vertilgen und sich aneignen.

#### § 61.

##### Landfremde Wildarten.

(1) Es ist verboten, landfremde Wildarten ohne Bewilligung der Landesregierung auszusetzen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen keine Störung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft und keine Schädigung der Interessen der Landeskultur zu erwarten ist. Vor Erteilung einer solchen Bewilligung ist die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu hören.

(2) Bei Auftreten landfremder Tierarten kann die Landesregierung diese zu jagdbaren Tieren erklären, wenn dies die Interessen der Erhaltung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft oder die Interessen der Landeskultur erfordern. Vor Erlassung der Verordnung sind der Landesjagdbeirat und die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu hören.

#### § 62.

##### Verbote sachlicher Art.

Es sind verboten:

1. der Schrot- und Postenschuß und der Schuß mit gehacktem Blei, auch als Fangschuß auf Schalenwild und Murmel;
2. der Kugelschuß auf Schalenwild mit Randfeuerpatronen oder mit Patronen, deren Hülsen kürzer als 45 Millimeter sind, bei der Jagd auf Rehwild sind Patronen mit 40 Millimeter langen Hülsen zulässig;
3. das Verwenden von Schußwaffen und von Munition, die nicht für die Jagd auf jagdbare Tiere bestimmt und hierfür nicht üblich sind; hierzu gehören insbesondere Waffen, die für Dauerfeuer bei einmaligem Abzug eingerichtet sind, Luftdruckwaffen, Waffen mit Schall-

- dämpfen, abschraubbare Stutzen, Faustfeuerwaffen, Militärwaffen und Gewehre, deren ursprüngliche Form so verändert wurde, daß sie als Gewehre unkenntlich sind;
4. die Jagd zur Nachtzeit; als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang; das Verbot erfaßt nicht die Jagd auf schädliches Wild (§ 60), Wildgänse, Wildenten und Schnepfen sowie auf den Auer- und Birkhahn; die Landesregierung kann, wenn es der Jagdausschuß oder der Eigenjagdberechtigte beantragen, für Jagdgebiete oder für Teile hiervon, in welchen durch Rotwild Wildschäden in einem Ausmaß verursacht wurden, daß zu befürchten ist, daß land- und forstwirtschaftliche Betriebe in ihrer Ertragsfähigkeit schwer beeinträchtigt werden, die Jagd auf Rotwild zur Nachtzeit bewilligen; die Bewilligung ist auf Kahlwild einzuschränken, es sei denn, daß der für die Bewilligung maßgebliche Zweck durch Abschuß von Kahlwild nicht erreicht wird; der Nachtschuß darf nur vom Jagd ausübungs berechtigten oder seinem Jagdschutzorgan getätigt werden; die Bewilligung ist durch die Gemeinde ortsüblich kundzumachen;
  5. das Verwenden künstlicher Lichtquellen beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art;
  6. das Anlegen von Saufängen, Fang- und Fallgruben;
  7. das Fangen wilder Enten in Kojen (Entenfängern), Reußen und Netzen;
  8. das Verwenden von Fanggeräten, die auf Pfählen, Bäumen oder anderen aufragenden Gegenständen oder auf Bodenerhebungen angebracht sind;
  9. das Erlegen von Schalenwild in Notzeiten des Wildes in einem Umkreis von 300 Meter um Fütterungen;
  10. die Jagd von Luftfahrzeugen, Eisenbahnen, Kraftfahrzeugen, Seilbahnen und Motorbooten aus;
  11. die Beunruhigung des Weideviehs durch die Ausübung der Jagd mit Hunden.

#### § 63.

##### Örtliche Verbote.

(1) Soweit das Leben und die Sicherheit von Menschen gefährdet oder soweit durch die Jagd die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört würde, sowie dort, wo die Jagd ruht (§ 4), darf nicht gejagt werden. Die Hetz- und Treibjagd an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen vor Beendigung des örtlichen Vormittagsgottesdienstes ist untersagt.

(2) Vom Beginn der Wachstumsperiode bis nach beendigter Ernte darf ohne besondere Erlaubnis des Grundeigentümers auf Feldern weder gejagt, noch getrieben, noch das Wild mit Hunden aufgesucht werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Felder, welche mit Klee, sofern dieser nicht zur Samengewinnung bestimmt ist, oder mit Kartoffeln oder mit Reihensaaten von Mais, Rüben, Kraut oder mit anderen in weiten Abständen gedüllten Feldfrüchten bestellt sind.



**H. Jagd- und Wildschäden.****§ 64.****Abhalten des Wildes; Wildschadenverhütung.**

(1) Der Grundbesitzer und der Jagdausübungsberechtigte, dieser jedoch nur im Einvernehmen mit dem Grundbesitzer, sind befugt, das Wild von den Kulturen durch Schutzmaßnahmen abzuhalten und zu diesem Zwecke Zäune, Gitter, Mauern und dergleichen zu errichten (Flächenschutz) oder einen Einzelpflanzenschutz durch geeignete Schutzmittel durchzuführen.

(2) Erleidet ein landwirtschaftlicher Betrieb durch Wildschäden an den Kulturen laufend schwere Einbußen am Ertrag, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Geschädigten oder der Bezirksbauernkammer nach Anhören des Bezirksjagdbeirates den Jagdausübungsberechtigten zu verhalten, die notwendigen Schutzmaßnahmen (Abs. 1) vorzukehren oder den Wildstand zu vermindern (§ 49 Abs. 2).

(3) Die Jagdausübung und die Wildhege haben so zu erfolgen, daß die Erhaltung des Waldes und seiner Wohlfahrtswirkung für die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

(4) Eine Gefährdung im Sinne des Abs. 3 liegt vor, wenn die Einwirkungen des Wildes durch Verbiß, Verfegen oder Schälen verursachen, daß

- a) in den Beständen Blößen entstehen oder auf größerer Fläche die gesunde Bestandesentwicklung unmöglich ist; oder
- b) die Aufforstung oder Naturverjüngung auf aufforstungsbedürftigen Flächen innerhalb der sich aus den forstrechtlichen Bestimmungen ergebenden Fristen nicht gesichert ist; oder
- c) die Aufforstung bei Neubewaldungen innerhalb einer nach standortlichen Gegebenheiten angemessenen Frist nicht gesichert ist; oder
- d) Naturverjüngungen in Naturverjüngungsbeständen nicht aufkommen.

(5) Liegt eine Gefährdung des Waldes im Sinne des Abs. 4 vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde, und zwar unter Mitbeteiligung ihres forsttechnischen Dienstes sinngemäß nach den Bestimmungen des Abs. 2 vorzugehen.

(6) Die vom Jagdausübungsberechtigten zum Fernhalten des Wildes zu treffenden Schutzmaßnahmen müssen derart sein, daß die Bewirtschaftung und Benützung des Grundes nicht behindert wird. Die Schutzmaßnahmen gegen eindringendes Wild dürfen nicht so eingerichtet sein, daß das Wild bei Hochwasser gefährdet ist.

(7) Jedermann ist befugt, das Wild durch geeignete Maßnahmen von seinen Grundstücken fernzuhalten oder zu vertreiben, jedoch ist hiebei die Verwendung von Schußwaffen, das Legen von Schreckschüssen und das Hetzen des Wildes mit Hunden verboten. Sollte sich beim Abhalten des Wildes mit zulässigen Maßnahmen Wild verletzen oder Wild dabei zugrunde gehen, so ist der Jagdausübungsberechtigte nicht befugt, dafür Ersatz zu fordern.

(8) Ist Wild aus der freien Wildbahn in Flächen eingedrungen, die zu seiner Abhaltung in zweckentsprechender Weise eingezäunt sind, so ist, sofern in anderer Weise nicht Abhilfe geschaffen werden kann, nach den Bestimmungen des § 49 Abs. 2 vorzugehen.

#### § 65.

##### Haftung für Jagd- und Wildschaden.

(1) Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, hat der Jagdausübungsberechtigte allen entstandenen Jagd- und Wildschaden in dem in diesem Gesetze bestimmten Ausmaß zu ersetzen.

(2) Der Wildschaden umfaßt den innerhalb des Jagdgebietes von jagdbaren Tieren an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden.

(3) Der Jagdschaden umfaßt allen Schaden, den der Jagdausübungsberechtigte, seine Jagdgäste, seine Jagdschutzorgane und die Jagdhunde der genannten Personen an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachen.

(4) Eine Mehrheit von Jagdausübungsberechtigten haftet für Jagd- und Wildschaden zur ungeteilten Hand.

(5) Wenn der Geschädigte vom Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden rechtmäßig getroffene Maßnahmen unwirksam macht, geht sein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens verloren.

#### § 66.

##### Wildschaden durch Wechselwild.

(1) Wird in einem Jagdgebiet, in dem Hochwild keinen Einstand hat, nachweislich überwiegend Wildschaden durch Hochwild verursacht, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid bestimmen, daß dieser Wildschaden zu einem bestimmten Anteil vom Jagdausübungsberechtigten des Hochwildjagdgebietes dem geschädigten Jagdausübungsberechtigten zu ersetzen ist. Kommen demnach mehrere Hochwildjagdgebiete in Betracht und läßt sich die Herkunft des Hochwildes nicht annähernd richtig feststellen, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksjagdbeirates den Jagdausübungsberechtigten der Hochwildjagdgebiete einen Zwangsabschuß (§ 49 Abs. 2) vorschreiben. Kommt ein Jagdausübungsberechtigter einem solchen Auftrag nicht fristgerecht nach, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde dem geschädigten Jagdausübungsberechtigten den Abschuß des Wechselwildes ohne Rücksicht auf den Abschußplan im erforderlichen Ausmaß freigeben.

(2) Die Verpflichtung zum anteilmäßigen Wildschadenersatz trifft den Jagdausübungsberechtigten des betreffenden Hochwildjagdgebietes nur dann, wenn dieser keine ausreichenden Vorkehrungen gegen das Auswechseln des Hochwildes getroffen hat.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn Wildschaden durch Schwarzwild verursacht wird.

## § 67.

**Garten- und Baumschutz.**

(1) Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, in Baumschulen und an einzelstehenden jungen Bäumen sind dann zu ersetzen, wenn dargetan ist, daß der Schaden erfolgte, obgleich zum Schutze der geschädigten Objekte solche Vorkehrungen vom Besitzer getroffen waren, wodurch ein ordentlicher Landwirt derlei Gegenstände zu schützen pflegt. Als solche Vorkehrungen kann bei Baumschulen gegen Hasenverbiß eine 1,30 Meter hohe hasendichte Einfriedung angesehen werden. Der Besitzer einer so hoch eingefriedeten Baumschule ist bei bedrohlichem Anhäufen der Schneelage verpflichtet, darauf den Jagdausübungsberechtigten rechtzeitig aufmerksam zu machen.

(2) Baumschulbesitzern ist gestattet, Hasen oder wilde Kaninchen, die trotz einer hasendicht gehaltenen Umzäunung der im Abs. 1 bezeichneten Höhe in die Baumschule eingedrungen sind, darin auch während der Schonzeit zu erlegen. Einer Jagdkarte bedarf es hierzu nicht. Die erlegten Hasen oder Kaninchen sind dem Jagdausübungsberechtigten oder seinem Jagdschutzorgan unverzüglich abzuliefern.

## § 68.

**Schadensermittlung.**

(1) Der Ermittlung von Jagd- und Wildschäden ist der ortsübliche Marktpreis der beschädigten oder verpichteten Erzeugnisse zugrunde zu legen.

(2) Wenn Jagd- oder Wildschäden an Getreide und anderen Bodenerzeugnissen, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkt verursacht werden, ist der Schaden in dem Umfange zu ersetzen, in dem er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Der Wildschaden an den der Futtererzeugung dienenden Wiesen, Weiden und Ackerflächen ist jedoch in dem Umfange festzusetzen, wie er sich zur Zeit der Verursachung des Wildschadens darstellt.

(3) Erreicht jedoch der Jagd- oder Wildschaden ein solches Ausmaß, daß ohne Umbruch und ohne Anbau einer anderen Frucht ein entsprechender Ernteertrag nicht mehr zu erwarten ist, so hat der Jagdausübungsberechtigte die für den Anbau erforderliche Arbeit sowie das hierfür aufzuwendende Saatgut und den sich allfällig ergebenden Minderertrag des zweiten Anbaues zu ersetzen.

(4) Wildschaden an erntereifen oder schon geernteten, aber noch nicht eingebrachten Erzeugnissen ist dann nicht zu ersetzen, wenn erwiesen ist, daß zur Zeit, zu der der Schaden verursacht wurde, die Erzeugnisse bei ordentlicher Wirtschaftsführung bereits hätten eingebracht werden können und sollen, oder daß, sofern es sich um Erzeugnisse handelt, welche auch im Freien aufbewahrt werden können, Vorkehrungen mangelten, durch die ein ordentlicher Landwirt diese Erzeugnisse vor Wildschaden zu schützen pflegt.

(5) Wildschäden im Walde (an Stämmen, Pflanzungen, natürlichen Verjüngungen, Vorkulturen usw.) sind nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewerten. Hierbei ist zwischen Verbiß-, Feg- und

Schälschäden zu unterscheiden und zu berücksichtigen, ob nur Einzelstammschädigung oder bereits Bestandesschädigung oder betriebswirtschaftliche Schädigung eingetreten ist. Die Landesregierung kann nähere Richtlinien für die Feststellungs- und Berechnungsmethoden erlassen.

§ 69.

**Geltendmachung des Anspruches auf Jagd- oder Wildschadenersatz.**

Der Anspruch auf Ersatz eines Jagd- oder Wildschadens ist binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden des Schadens bei sonstigem Verlust des Anspruches beim Jagdausübungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten geltend zu machen.

§ 70.

**Jagd- und Wildschadenskommission.**

(1) Ansprüche aus besonderen Vereinbarungen (§ 65 Abs. 1) sind im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

(2) Über andere Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden entscheidet, sofern ein Übereinkommen zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten nicht zustande kommt, die beim Gemeindeamt einzurichtende Jagd- und Wildschadenskommission, im folgenden kurz Kommission genannt. Der örtliche Wirkungsbereich der Kommission erstreckt sich auf das Jagdgebiet. Jedoch kann auch für mehrere genossenschaftliche Jagdgebiete innerhalb einer Gemeinde eine gemeinsame Kommission gebildet werden.

(3) Die Kommission besteht aus dem Obmann und zwei weiteren Mitgliedern. Ein Organ der Ortsgemeinde hat als Schriftführer zu fungieren.

§ 71.

**Bestellung der Kommissionsmitglieder.**

(1) Der Obmann und für den Fall seiner Verhinderung ein Obmannstellvertreter sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestellen. Der Jagdausschuß und der Jagdausübungsberechtigte haben binnen acht Wochen, gerechnet vom Beginn der Jagdperiode, der Bezirksverwaltungsbehörde einen Vorschlag für den Obmann und den Obmannstellvertreter zu erstatten. Werden vom Jagdausschuß und vom Jagdausübungsberechtigten die selben Personen vorgeschlagen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Personen zu bestellen. Andernfalls hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Obmann und den Obmannstellvertreter nach Anhören des Jagdausschusses und des Bezirksjagdbeirates zu bestellen. Die Bestellung ist ortsüblich kundzumachen.

(2) Gegen die Bestellung des Obmannes steht dem Jagdausschuß und dem Jagdausübungsberechtigten die Berufung zu, sofern seinem Vorschlag bei der Bestellung nicht entsprochen wurde.

(3) Der Obmann ist von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner Obliegenheiten anzugeloben.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Obmann, wenn dieser seine Obliegenheiten nicht in einer dem Gesetz entsprechenden Weise versieht, zu entheben und an dessen Stelle eine andere Person zu bestellen.

(5) Die für den Obmann geltenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Obmannstellvertreter.

(6) Als Kommissionsmitglieder dürfen nur unbescholtene und mit den Verhältnissen der Landeskultur vertraute Personen bestellt werden.

(7) Die beiden weiteren Mitglieder sind nach den Bestimmungen des § 74 als Vertrauensmänner der Parteien des Verfahrens von diesen in die Kommission zu entsenden.

#### § 72.

##### Bestellung eines Bevollmächtigten des Jagdausübungsberechtigten.

Jeder Jagdausübungsberechtigte, dessen Wohnsitz sich nicht innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Kommission befindet, hat zur Empfangnahme von Zustellungen und zu seiner sonstigen Vertretung einen im örtlichen Wirkungsbereich der Kommission wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen und dessen Namen und Wohnort dem Obmann und dem Jagdausschuß bekanntzugeben.

#### § 73.

##### Anmeldung des Schadens.

Der Geschädigte hat, wenn eine gütliche Vereinbarung mit dem Jagdausübungsberechtigten nicht zustande kommt, seinen Schadenersatzanspruch binnen einer Woche nach Ablauf der im § 69 festgesetzten Frist beim Obmann der Kommission anzubringen.

#### § 74.

##### Entsendung von Vertrauensmännern.

(1) Der Obmann hat auf ein solches Anbringen spätestens binnen drei Tagen und unter Festsetzung des Tages der Verhandlung den Jagdausübungsberechtigten (Bevollmächtigten — § 72) sowie den Geschädigten zur Entsendung je eines Vertrauensmannes (§ 71 Abs. 7) in die Kommission aufzufordern.

(2) Unterläßt es eine Partei, den Vertrauensmann in die Kommission zu entsenden, kann der Entsendete sich als Vertrauensmann der Partei nicht genügend ausweisen oder tritt er zurück und wird nicht sofort ein anderer Vertrauensmann namhaft gemacht, der ohne Verzug der Verhandlung beigezogen werden kann, so hat der Obmann ein weiteres Mitglied in die Kommission zu berufen, ohne daß dagegen der Partei ein Rechtsmittel zusteht.

#### § 75.

##### Vergleichsversuch.

Zu Beginn der Verhandlung hat der Obmann einen auch auf die Kosten des Verfahrens sich erstreckenden Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Obmann, wenn dieser seine Obliegenheiten nicht in einer dem Gesetz entsprechenden Weise versieht, zu entheben und an dessen Stelle eine andere Person zu bestellen.

(5) Die für den Obmann geltenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Obmannstellvertreter.

(6) Als Kommissionsmitglieder dürfen nur unbescholtene und mit den Verhältnissen der Landeskultur vertraute Personen bestellt werden.

(7) Die beiden weiteren Mitglieder sind nach den Bestimmungen des § 74 als Vertrauensmänner der Parteien des Verfahrens von diesen in die Kommission zu entsenden.

#### § 72.

##### **Bestellung eines Bevollmächtigten des Jagdausübungsberechtigten.**

Jeder Jagdausübungsberechtigte, dessen Wohnsitz sich nicht innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Kommission befindet, hat zur Empfangnahme von Zustellungen und zu seiner sonstigen Vertretung einen im örtlichen Wirkungsbereich der Kommission wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen und dessen Namen und Wohnort dem Obmann und dem Jagdausschuß bekanntzugeben.

#### § 73.

##### **Anmeldung des Schadens.**

Der Geschädigte hat, wenn eine gütliche Vereinbarung mit dem Jagdausübungsberechtigten nicht zustande kommt, seinen Schadenersatzanspruch binnen einer Woche nach Ablauf der im § 69 festgesetzten Frist beim Obmann der Kommission anzubringen.

#### § 74.

##### **Entsendung von Vertrauensmännern.**

(1) Der Obmann hat auf ein solches Anbringen spätestens binnen drei Tagen und unter Festsetzung des Tages der Verhandlung den Jagdausübungsberechtigten (Bevollmächtigten — § 72) sowie den Geschädigten zur Entsendung je eines Vertrauensmannes (§ 71 Abs. 7) in die Kommission aufzufordern.

(2) Unterläßt es eine Partei, den Vertrauensmann in die Kommission zu entsenden, kann der Entsendete sich als Vertrauensmann der Partei nicht genügend ausweisen oder tritt er zurück und wird nicht sofort ein anderer Vertrauensmann namhaft gemacht, der ohne Verzug der Verhandlung beigezogen werden kann, so hat der Obmann ein weiteres Mitglied in die Kommission zu berufen, ohne daß dagegen der Partei ein Rechtsmittel zusteht.

#### § 75.

##### **Vergleichsversuch.**

Zu Beginn der Verhandlung hat der Obmann einen auch auf die Kosten des Verfahrens sich erstreckenden Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen.

## § 76.

**Entscheidung der Kommission.**

(1) Die Kommission hat zunächst auf Grund des Ermittlungsverfahrens mit Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob der Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach zu Recht besteht.

(2) Hat die Kommission entschieden, daß der Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach zu Recht besteht, so hat sie die Höhe der Entschädigung festzusetzen. Als Beschluß der Kommission gilt hierbei jenes Votum, dem mindestens zwei Mitglieder beigetreten sind. Kommt eine solche Stimmenmehrheit nicht zustande, so entscheidet der Ausspruch des Obmannes. Hierbei darf jedoch der Obmann das höchste Votum nicht überschreiten und das niedrigste nicht unterschreiten.

(3) Keinem Kommissionsmitglied ist es gestattet, sich bei einer Entscheidung der Stimme zu enthalten.

## § 77.

**Verfahrens- und Durchführungsbestimmungen.**

(1) Gegen den Bescheid der Kommission steht die beim Gemeindeamt einzubringende Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde offen. Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Die durch Bescheid der Kommission vorgeschriebenen Leistungen können im Verwaltungswege eingebracht werden.

(2) Dem Obmann gebührt für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.

(3) Kosten, die einer Partei aus ihrer eigenen Teilnahme sowie aus der Teilnahme eines Vertreters oder eines Rechtsbeistandes erwachsen, sowie jene Kosten, welche sich aus der Teilnahme ihres Vertrauensmannes ergeben, mag dieser in die Kommission von der Partei entsendet oder an deren Stelle vom Obmann berufen worden sein, hat die Partei selbst zu tragen (Parteikosten).

(4) Für alle übrigen Kosten, die aus dem Verfahren vor der Schiedskommission erwachsen (Amtskosten), gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der zur Leistung einer Entschädigung verpflichtete Jagdausübungsberechtigte hat vorbehaltlich der Bestimmungen der lit. b und c die Amtskosten zu tragen.
- b) Hat die Kommission entschieden, daß der Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach nicht zu Recht besteht, so hat die den Anspruch erhebende Partei die Amtskosten zu tragen, sofern der Jagdausübungsberechtigte nicht einer anderen Kostenentscheidung zustimmt.
- c) Wird der den Anspruch erhebenden Partei eine Entschädigung zuerkannt, die nicht höher ist als der ihr bei dem Versuch eines Übereinkommens (§ 70 Abs. 2) oder eines Vergleichsversuches (§ 75) vom Jagdausübungsberechtigten fruchtlos angebotene Betrag, so sind auf Verlangen des Jagdausübungsberechtigten die Amtskosten zu gleichen Teilen auf die Parteien aufzuteilen.

(5) Im übrigen gelten für das Verfahren über Ansprüche, über die gemäß § 70 Abs. 2 in erster Instanz von der Kommission zu entscheiden ist, die

Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung in näherer Durchführung der organisatorischen Vorschriften dieses Abschnittes für die Kommission eine Geschäftsordnung zu erlassen und die Höhe der dem Obmann der Kommission zustehenden Aufwandsentschädigung festzusetzen. Die Landesregierung kann zur Vereinfachung des Verfahrens die Verwendung bestimmter Drucksorten verfügen.

## I. Interessenvertretung.

### § 78.

#### Der O. ö. Landesjagdverband.

(1) Zur Vertretung der Interessen der Jägerschaft und der Jagd wird der O. ö. Landesjagdverband eingerichtet.

(2) Der O. ö. Landesjagdverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und hat seinen Sitz in Linz. Er ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

(3) Alle Inhaber einer nach diesem Gesetz ausgestellten Jahresjagdkarte sind ordentliche Mitglieder des O. ö. Landesjagdverbandes.

(4) Der O. ö. Landesjagdverband ist berechtigt, Personen, die seine Bestrebungen unterstützen und nicht von Gesetzes wegen bereits ordentliche Mitglieder sind, auf deren Antrag als außerordentliche Mitglieder aufzunehmen. Den außerordentlichen Mitgliedern erwachsen aus den Bestimmungen dieses Gesetzes weder Rechte noch Pflichten gegenüber dem O. ö. Landesjagdverband.

(5) Der O. ö. Landesjagdverband gliedert sich in *Bezirksgruppen*, deren örtlicher Wirkungsbereich sich in der Regel auf je einen politischen Bezirk zu erstrecken hat.

### § 79.

#### Aufgaben des O. ö. Landesjagdverbandes.

(1) In Erfüllung seiner Aufgabe obliegt es dem O. ö. Landesjagdverband neben den ihm sonst nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere:

- a) das Weidwerk und die Jagdwirtschaft zu pflegen und zu fördern;
- b) über behördliche Aufforderung fachliche Gutachten zu erstatten;
- c) die Mitglieder in allen Zweigen der Jagd zu unterweisen und auszubilden;
- d) für die Mitglieder eine Gemeinschafts-Jagdhaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden abzuschließen;
- e) die fachliche Ausbildung der Berufsjäger und Jagdschutzorgane zu fördern;
- f) die Jagdwissenschaft zu fördern;
- g) die Jagdhundezucht und die Ausbildung in der Jagdhundeführung zu pflegen und zu fördern;
- h) Maßnahmen zur Hintanhaltung und Tilgung von Wildseuchen zu fördern oder bei den zuständigen Behörden zu beantragen;



- i) dem Jagdschifftum besonderes Augenmerk zu widmen;
- j) Jäger- und Jagdveranstaltungen abzuhalten;
- k) um die Jagd verdiente Personen zu ehren;
- l) für die Erhaltung der bodenständigen jagdlichen Sitten und Gebräuche einzutreten.

## § 80.

**Aufgaben der Bezirksgruppen.**

Den Bezirksgruppen obliegt es, jene Aufgaben des O. ö. Landesjagdverbandes zu besorgen, die sich lediglich auf den örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksgruppen beziehen und diesen nach den Satzungen des O. ö. Landesjagdverbandes zur Besorgung übertragen sind.

## § 81.

**Organe des O. ö. Landesjagdverbandes.**

(1) Die Organe des O. ö. Landesjagdverbandes sind der Landesjagdausschuß, der Vorstand und der Landesjägermeister.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Landesjagdausschusses üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Der Landesjägermeister erhält außerdem ein seiner Tätigkeit angemessenes Honorar, das der Landesjagdausschuß festzusetzen hat. Die Kosten für die Aufwandsentschädigungen und das Honorar des Landesjägermeisters hat der O. ö. Landesjagdverband zu tragen.

## § 82.

**Der Landesjagdausschuß.**

(1) Der Landesjagdausschuß besteht aus

- a) den Bezirksjägermeistern;
- b) je einem weiteren Vertreter jeder Bezirksgruppe (§ 85 Abs. 4);
- c) aus fünf weiteren Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des Abs. 2 zu berufen sind.

(2) Die im Abs. 1 lit. a und b genannten Mitglieder des Landesjagdausschusses haben auf Grund von Dreivorschlägen

- a) drei Vertreter der Grundeigentümer auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich,
- b) einen Vertreter der Berufsjäger auf Vorschlag der Landarbeiterkammer für Oberösterreich,
- c) einen Vertreter der Österreichischen Bundesforste auf Vorschlag dieser,

aus dem Kreise der Mitglieder des O. ö. Landesjagdverbandes in den Landesjagdausschuß zu berufen. Für diese Mitglieder des Landesjagdausschusses sind für den Fall der Verhinderung in gleicher Weise Ersatzmitglieder zu berufen.

(3) Dem Landesjagdausschuß obliegt neben dem ihm sonst in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
- b) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- c) die Bestellung der Rechnungsprüfer;

- d) die Entgegennahme des Prüfungsergebnisses der Rechnungsprüfer und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- e) die Ernennung solcher Personen zu Ehrenmitgliedern, die sich um die Jagd hervorragende Verdienste erworben haben;
- f) die Ehrung verdienter Mitglieder des Landesjagdverbandes;
- g) die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder und der Entzug der außerordentlichen Mitgliedschaft zum O. ö. Landesjagdverband;
- h) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- i) die Beschlußfassung in Angelegenheiten, welche die Interessen der Jagd grundsätzlich und entscheidend beeinflussen.

§ 83.

**Der Vorstand.**

(1) Dem Vorstand gehören der Landesjägermeister und sechs weitere Mitglieder an. Diese Mitglieder hat der Landesjagdausschuß in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen; eines dieser Mitglieder ist aus dem Kreise der von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich vorgeschlagenen Personen (§ 82 Abs. 2 lit. a) zu wählen.

(2) Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht dem Landesjagdausschuß oder dem Landesjägermeister vorbehalten sind.

§ 84.

**Der Landesjägermeister.**

(1) Der Landesjägermeister und für den Fall der Verhinderung sein Stellvertreter sind vom Landesjagdausschuß in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

(2) Der Landesjägermeister vertritt den O. ö. Landesjagdverband nach außen, führt den Vorsitz im Landesjagdausschuß und im Vorstand, leitet die Geschäfte des O. ö. Landesjagdverbandes und hat die Beschlüsse des Landesjagdausschusses und des Vorstandes zu vollziehen.

§ 85.

**Organe der Bezirksgruppen.**

(1) Die Organe der Bezirksgruppe sind: der Bezirksjägertag, der Bezirksjagdausschuß und der Bezirksjägermeister.

(2) Der Bezirksjägertag ist die Vollversammlung jener ordentlichen Mitglieder des O. ö. Landesjagdverbandes, die im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksgruppe ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder dort Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sind.

(3) Der Bezirksjagdausschuß setzt sich zusammen aus dem Bezirksjägermeister, dem Bezirksjägermeister-Stellvertreter, dem Vertreter der Bezirksgruppe im Landesjagdausschuß (§ 82 Abs. 1 lit. b) und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder ist in den Satzungen so zu bestimmen, daß dem ordentlichen Wohnsitz nach auf jeden Gerichtsbezirk mindestens ein Mitglied entfällt; der Bezirksjägermeister zählt jedoch nicht auf einen Gerichtsbezirk.

(4) Den Bezirksjägermeister und den Vertreter der Bezirksgruppe im Landesjagdausschuß hat der Bezirksjägertag aus seiner Mitte mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen; der Bezirksjägermeister-Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Bezirksjagdausschusses sind in gleicher Weise mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Für den Fall der Verhinderung sind für alle Mitglieder des Bezirksjagdausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit Ersatzmitglieder zu wählen.

(5) Sämtliche Mitglieder des Bezirksjagdausschusses üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Kosten hiefür sind vom O. ö. Landesjagdverband zu tragen.

#### § 86.

##### **Funktionsperiode der Organe des Landesjagdverbandes und der Bezirksgruppen.**

(1) Die Funktionsperiode der Organe des O. ö. Landesjagdverbandes und der Bezirksgruppen beträgt sechs Jahre.

(2) Neuwahlen einzelner Organe während der Funktionsperiode gelten für den Rest dieser Funktionsperiode.

#### § 87.

##### **Mitgliedsbeiträge; sonstige Pflichten der Mitglieder.**

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben zur Deckung des Aufwandes des O. ö. Landesjagdverbandes Mitgliedsbeiträge jeweils für ein Jagdjahr zu entrichten.

(2) Die Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des O. ö. Landesjagdverbandes verwendet werden.

(3) Das Erlöschen der Mitgliedschaft während des Jagdjahres begründet keinen Anspruch auf anteilmäßige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sind ferner verpflichtet,

- a) die Aufgaben und die Interessen des O. ö. Landesjagdverbandes zu fördern;
- b) die Verbandsorgane bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- c) übernommene Funktionen gewissenhaft und unparteiisch zu versehen;
- d) an der vom O. ö. Landesjagdverband abgeschlossenen Gemeinschaftsjagdhaftpflichtversicherung teilzunehmen und die hiefür anfallenden Prämienanteile zu entrichten;
- e) dem Bezirksjagdausschuß auf Verlangen die Trophäen zur Begutachtung vorzulegen.

#### § 88.

##### **Rechte der Mitglieder.**

Die ordentlichen Mitglieder des O. ö. Landesjagdverbandes sind berechtigt, von den gesetz- und satzungsmäßigen Einrichtungen des O. ö. Landesjagdverbandes Gebrauch zu machen.

## § 89.

**Satzungen des O. ö. Landesjagdverbandes.**

(1) Die näheren Bestimmungen über den Aufbau und die Geschäftsführung des O. ö. Landesjagdverbandes und seiner Bezirksgruppen, insbesondere über die Einrichtung von Geschäftsstellen, die Unterfertigung rechtsverbindlicher Urkunden, den Abschluß einer Gemeinschaftsjagdhaftpflichtversicherung, die Wahlen der einzelnen Organe sowie die Voraussetzungen, unter denen diese Wahlen geheim durchzuführen sind, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß sowie die Bestellung von Rechnungsprüfern werden durch die Satzungen geregelt, die der Landesjagdausschuß zu beschließen hat. Die Satzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzungen gesetzwidrige Bestimmungen enthalten oder offensichtlich eine dem Gesetz entsprechende Verbandstätigkeit nicht gewährleisten.

(2) Der O. ö. Landesjagdverband hat die Satzungen nach der Genehmigung durch die Landesregierung in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen.

## § 90.

**Aufsicht über den O. ö. Landesjagdverband.**

(1) Die Landesregierung übt die Aufsicht über den O. ö. Landesjagdverband und jene Bezirksgruppen aus, die sich über einen politischen Bezirk hinaus erstrecken. Die Bezirksverwaltungsbehörden üben die Aufsicht über die übrigen Bezirksgruppen aus.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Gebarung des Landesjagdverbandes bzw. der Bezirksgruppen überprüfen. Alle Wahlergebnisse, Tätigkeitsberichte des Vorstandes, Rechnungsabschlüsse und Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Maßnahmen von Organen, durch welche Bestimmungen dieses Gesetzes, seiner Durchführungsverordnungen, der Satzungen oder sonstige öffentliche Interessen verletzt werden sowie Wahlen bei Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens aufzuheben.

**J. Besondere Bestimmungen.**

## § 91.

**Landesjagdbeirat; Bezirksjagdbeiräte.**

(1) Zur fachlichen Beratung in jagdlichen Angelegenheiten und zur Unterstützung der Aufsichtstätigkeit wird bei der Landesregierung der Landesjagdbeirat und bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde ein Bezirksjagdbeirat eingerichtet. Der Landesjagdbeirat setzt sich aus dem Landesjägermeister und sechs weiteren Mitgliedern, der Bezirksjagdbeirat aus dem Bezirksjägermeister und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Von den weiteren Mitgliedern des Landesjagdbeirates müssen wenigstens zwei, von den weiteren Mitgliedern des Bezirksjagdbeirates

muß wenigstens ein Mitglied dem Landesjagdverband angehören.

(2) Die Landesregierung hat nach Anhören des Landesjagdausschusses und der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich die sechs weiteren Mitglieder des Landesjagdbeirates zu bestellen. Der Landesjägermeister führt den Vorsitz im Landesjagdbeirat.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Anhören des Bezirksjagdausschusses und der Bezirksbauernkammer die vier weiteren Mitglieder des Bezirksjagdbeirates zu bestellen. Der Bezirksjägermeister führt den Vorsitz im Bezirksjagdbeirat.

(4) Für jedes Mitglied der Jagdbeiräte ist für den Fall der Verhinderung in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Die Mitglieder der Jagdbeiräte sind verpflichtet, bei der Abgabe ihrer Gutachten mit Gewissenhaftigkeit und voller Unparteilichkeit vorzugehen sowie über die in Ausübung ihrer Funktion zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse Stillschweigen zu bewahren, soweit dies im Interesse der Beteiligten oder der Behörde geboten ist. Die Mitglieder des Landesjagdbeirates sind von dem für die Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Mitglied der Landesregierung, die Mitglieder des Bezirksjagdbeirates sind vom Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde auf die gewissenhafte und unparteiliche Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

(6) Der Jagdbeirat ist berechtigt, in allen die Interessen der Jagd berührenden Fragen bei der Behörde, für die er bestellt ist, Anträge zu stellen und wahrgenommene Übelstände und Gesetzwidrigkeiten aufzuzeigen.

(7) Die Funktionsperiode des Landesjagdbeirates und der Bezirksjagdbeiräte deckt sich mit der Funktionsperiode der Landesregierung.

#### § 92.

##### Jagdkataster und Jagdstatistik.

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben einen Jagdkataster über sämtliche Eigen- und Genossenschaftsjagdgebiete zu führen und alljährlich die für die Entwicklung der Jagdwirtschaft dienlichen jagdstatistischen Daten zusammenzustellen, die die Jagdausübungsberechtigten beizubringen haben. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Jagdkatasters und über die Zusammenstellung der jagdstatistischen Daten hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

#### K. Straf- und Schlußbestimmungen.

##### § 93.

##### Strafbestimmungen.

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) die Jagd dort ausübt, wo die Jagd ruht (§ 4),
  - b) die Jagd ausübt, ohne nach diesem Gesetz hiezu befugt zu sein oder ohne die für die Ausübung der Jagd geforderten Voraussetzungen, Auflagen oder Bedingungen erfüllt zu haben;

- c) bei Ausübung der Jagd den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Jagdschutzorganen oder dem Jagdausübungsberechtigten auf deren Verlangen die Jagdkarte nicht vorweist (§ 35 Abs. 4);
- d) Jagdgastkarten entgegen den Bestimmungen des § 36 Abs. 1 ausfolgt;
- e) als Jagdausübungsberechtigter der Verpflichtung, einen Jagdhüter oder einen Berufsjäger zu bestellen, nicht nachkommt (§ 43 Abs. 1);
- f) während der Schonzeit Tiere der geschonten Wildgattung jagt, fängt oder tötet (§ 48 Abs. 2);
- g) als Jagdausübungsberechtigter die Abschussperre verletzt oder den angeordneten Zwangsabschuß nicht durchführt (§ 49);
- h) den Bestimmungen des § 50 Abs. 1 bzw. 7 über den Abschussplan zuwiderhandelt;
- i) der Verpflichtung zur angemessenen Wildfütterung nicht nachkommt (§ 53);
- j) bei Benützung des Jägernotweges Schußwaffen geladen oder Hunde nicht an der Leine mitführt (§ 55 Abs. 1);
- k) den Bestimmungen über die Nachsuche nach krankgeschossenem oder vermutlich getroffener Wild nicht in der im § 57 geforderten Weise nachkommt;
- l) als Jagdausübungsberechtigter der Verpflichtung zur Jagdhundehaltung nicht in der im § 58 geforderten Weise entspricht;
- m) den Bestimmungen des § 59 über das Fangen und Vergiften von Wild zuwiderhandelt;
- n) einem in diesem Gesetz verfügten Verbot zuwiderhandelt;
- o) einer in diesem Gesetz verfügten Anzeigepflicht nicht nachkommt;
- p) verpflichtet ist, bestimmte Listen oder sonstige Unterlagen aller Art zu führen oder der Behörde vorzulegen, und diese Unterlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder der Behörde nicht oder nicht ordnungsgemäß oder nicht zeitgerecht vorlegt.

(2) Verwaltungsübertretungen (Abs.1) sind mit Geldstrafe bis zu dreißigtausend Schilling oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden. Sachen, die Gegenstand der strafbaren Handlung sind oder zur Begehung der strafbaren Handlung gedient haben, können für verfallen erklärt werden. Können die dem Verfall unterliegenden Sachen (z. B. Wild oder Teile von Wild) nicht erfaßt werden, weil sie veräußert, verbraucht oder sonstwie beiseitegeschafft wurden, so ist auf eine Verfallsersatzstrafe in der Höhe des Wertes des Verfallsgegenstandes zu erkennen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Im Straferkenntnis kann auch die Jagdkarte entzogen und auf den zeitlichen oder dauernden Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt werden. Dem O. ö. Landesjagdverband ist eine Ausfertigung eines jeden solchen Straferkenntnisses zuzustellen, sobald dieses rechtskräftig ist.

## § 94.

## Übergangsbestimmungen.

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellten Jagdgebiete gelten, solange die Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine neue Feststellung zu treffen hat, als nach diesem Gesetz festgestellt.

(2) Die Jagdbeiräte sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu bestellen. Bis zu ihrer Neubestellung bleiben die bisher bestellten Jagdbeiräte in Tätigkeit.

(3) Die Organe des O. ö. Landesjagdverbandes und der Bezirksgruppe sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzusetzen. Bis zur Einsetzung dieser Organe haben die bisherigen Organe in Tätigkeit zu bleiben und insbesondere die Wahlen der neuen Organe durchzuführen.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes tritt der gemäß § 78 eingerichtete O. ö. Landesjagdverband in die Rechte und Pflichten des nach dem Oberösterreichischen Jagdgesetz, LGBl. Nr. 10/1948, eingerichteten Oberösterreichischen Landesjagdverbandes ein.

(5) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Oberösterreich gültig ausgestellten Jagdkarten gelten bis zu ihrem Ablauf als Jagdkarten im Sinne dieses Gesetzes.

(6) Die Voraussetzung gemäß § 44 lit. c gilt auch durch die Ablegung der Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd (LGBl. Nr. 35/1948) als erfüllt. Nach den bisher geltenden Bestimmungen ordnungsgemäß erteilte Befugnisse zur Ausübung des Jagdschutzes bleiben unberührt.

## § 95.

## Wirksamkeit.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) das Oberösterreichische Jagdgesetz, LGBl. Nr. 10/1948, in der Fassung der Jagdgesetznovelle 1955, LGBl. Nr. 59;
- b) das Jagdkartenabgabe-Gesetz, LGBl. Nr. 38/1951;
- c) soweit es Jagdschutzorgane betrifft, das Gesetz LGuVBl. für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns Nr. 11/1891, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beerdigung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonal, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 64/1934;
- d) die Verordnung der oberösterreichischen Landesregierung LGBl. Nr. 8/1935 betreffend die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd.

(2) § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 des O. ö. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5/1956, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1960 werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

**Anlage (zu § 3 Abs. 1)**

Jagdbare Tiere (Wild) im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) **H a a r w i l d:**

das Hoch- oder Rotwild, das Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild (Schalenwild);

der Feldhase und der Alpen- oder Schneehase, das wilde Kaninchen, das Murmeltier;

der Dachs, der Fuchs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, der Iltis, das große Wiesel oder Hermelin; das kleine Wiesel, der Fischotter, die Wildkatze (Raubwild);

b) **F e d e r w i l d:**

das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, Schnee- und Steinhuhn, das Rebhuhn, der Fasan, die Wildtauben, die Waldschnepfe, der Höcker-  
schwan, die graue Wildgans, die Wildenten, der graue Reiher, der Mäusebussard, der Habicht, der Sperber und der Steinadler.